

Akkreditierungsbericht

Programmkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Georg-August Universität Göttingen (UG)	
Ggf. Standort		

Studiengang 01	Rechtswissenschaften		
Abschlussbezeichnung	LL.B.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	acht		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	515	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ZEvA
Zuständige*r Referent*in	Dr. Dagmar Ridder
Akkreditierungsbericht vom	28.04.2025



Hochschule	Leibniz Universität Hannover (LUH)		
Ggf. Standort			

Studiengang 02	Rechtswissenschaften (integriert)		
Abschlussbezeichnung	LL.B.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	acht		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	445	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Hochschule	Universität Osnabrück (UOS)		
Ggf. Standort			

Studiengang 03	Rechtswissenschaften mit dem Abschluss erste juristische Prüfung und integriertem Bachelorabschluss		
Abschlussbezeichnung	LL.B.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>



	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	acht	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2024	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	293	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Ergebnisse auf einen Blick	6
Studiengang 01 (Universität Göttingen)	6
Studiengang 02 (Universität Hannover)	7
Studiengang 03 (Universität Osnabrück)	7
Kurzprofil des Studiengangs	9
Studiengang 01 (Universität Göttingen)	9
Studiengang 02 (Universität Hannover)	10
Studiengang 03 (Universität Osnabrück)	10
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter und Gutachterinnen	12
Studiengang 01	12
Studiengang 02	12
Studiengang 03	12
1 Einleitung und Hintergrund des Verfahrens	13
2 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	15
2.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	15
2.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	16
2.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	17
2.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	19
2.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	20
2.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	21
2.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	23
2.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	25
2.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	25
3 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	26
3.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	26
3.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	26
3.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	26
3.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	30
3.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	54
3.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	56
3.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	60
3.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>)	65
3.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>)	65
3.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) (<i>Wenn einschlägig</i>)	65
3.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	65
4 Begutachtungsverfahren	66

4.1	Allgemeine Hinweise	66
4.2	Rechtliche Grundlagen	66
4.3	Gutachter und Gutachterinnen	66
5	Datenblatt	68
5.1	Daten zum Studiengang	68
5.2	Daten zur Akkreditierung	69
6	Glossar	70
Anhang		71
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	71
	§ 4 Studiengangsprofile	71
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	72
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	72
	§ 7 Modularisierung	73
	§ 8 Leistungspunktesystem	74
	Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	75
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	75
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	75
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	76
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	77
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	77
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	77
	§ 12 Abs. 2	77
	§ 12 Abs. 3	77
	§ 12 Abs. 4	78
	§ 12 Abs. 5	78
	§ 12 Abs. 6	78
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	78
	§ 13 Abs. 1	78
	§ 13 Abs. 2 und 3	78
	§ 14 Studienerfolg	79
	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	79
	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	79
	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	80
	§ 20 Hochschulische Kooperationen	80
	§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	81

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 Universität Göttingen

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter und Gutachterinnen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt (Das Landesjustizprüfungsamt Niedersachsen ist als Guest geladen)

Studiengang 02 Universität Hannover

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter und Gutachterinnen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt (Das Landesjustizprüfungsamt Niedersachsen ist als Guest geladen)

Studiengang 03 Universität Osnabrück

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Folgende Auflage wird vorgeschlagen:

- Aus dem Modulkatalog muss eine konsistente Berechnung zur Vergabe der Leistungspunkte auf der Grundlage der Arbeitsbelastung der Studierenden ersichtlich werden.

Entscheidungsvorschlag der Gutachter und Gutachterinnen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt (Das Landesjustizprüfungsamt Niedersachsen ist als Guest geladen)

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01 Universität Göttingen

Bei dem an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen einzurichtenden Studiengang handelt es sich um einen integrierten Bachelorstudiengang Rechtswissenschaften. Er dient dem Erwerb grundlegender juristischer Kenntnisse und Fähigkeiten und der Erlangung eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Dieser Studiengang soll ab dem 4. Fachsemester parallel zum Studiengang Rechtswissenschaften (Abschluss Erste Prüfung) verlaufen. Er beinhaltet daher auch dieselben Ausbildungsinhalte in den drei Teilgebieten des geltenden Rechts (Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht), den Grundlagen des Rechts sowie vertiefte Fachkenntnisse in einem gewählten Schwerpunktbereich. Darüber hinaus erwerben die Studierenden fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse sowie wirtschaftliches und sozialwissenschaftliches Grundwissen. Praktische Studienzeiten ermöglichen Einblicke in die Praxis. Die Teilnahme an Schlüsselqualifikationsveranstaltungen dienen zusätzlich der Qualifizierung für die Berufspraxis. Es handelt sich um einen vollintegrierten Studiengang i.S.d. § 7 Abs. 1b BAföG. Zugangsvoraussetzung für den integrierten Bachelorstudiengang „Rechtswissenschaften“ ist die bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaften (Abschluss Erste Prüfung) mit 90 Credits und die Immatrikulation in den Studiengang Rechtswissenschaften (Abschluss Erste Prüfung). Die ersten drei Semester des Studiengangs Rechtswissenschaften bzw. die erreichten 90 ECTS werden für den Bachelorstudiengang anerkannt. Dieser Studiengang wird insgesamt durch Erreichen von 240 Credits und einer erfolgreich verfassten Bachelorarbeit abgeschlossen.

Leitidee ist, dass es in der aktuellen Berufswelt zahlreiche Positionen an der Schnittstelle zwischen den Rechtswissenschaften und anderen fachlichen Bereichen gibt, die zwar umfangreiche rechtliche Kenntnisse erfordern, nicht jedoch die Ausbildung des juristischen Vollstudiums. Mit diesem Studiengang qualifizieren sich Studierende für Berufsfelder außerhalb der klassischen juristischen Berufe (Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Verwaltungsjurist im höheren Dienst) wie z.B. Bank- und Finanzwesen, Wirtschaft, Industrie, Unternehmensberatung, Politik oder Medien. Ziel ist es, weitere berufliche Perspektiven zu eröffnen. Dazu gehören sowohl der Zugang zu Masterstudiengängen in Deutschland als auch die internationale Anschlussfähigkeit deutscher juristischer Abschlüsse. Für viele Studierende klärt sich erst während des Studiums, welche berufliche Ausrichtung ihnen entgegenkommt. Die Kombination der beiden Studiengänge trägt diesem Umstand Rechnung und erreicht neue Zielgruppen. Darüber hinaus kann der Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach 8 Semestern erreicht werden, was die psychische Belastung der Studierenden deutlich mindert, weil keine umfangreiche Abschlussprüfung wie am Ende des juristischen Vollstudiums zu erwarten ist. Damit soll die Zahl der Studierenden der Rechtswissenschaften, die nach mehreren Semestern ohne Abschluss dastehen, reduziert werden.



Studiengang 02 Universität Hannover

Der Studiengang Rechtswissenschaften, LL.B. ist an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover angesiedelt. Die Rechtswissenschaften sind seit 1973 in das Fächerangebot der Universität integriert. Die Juristische Fakultät bietet insgesamt vier Studiengänge an: Rechtswissenschaft mit dem Ziel der Ersten Prüfung, die Masterstudiengänge IT-Recht & Recht des geistigen Eigentums (LL.M.) und Europäische Rechtspraxis (LL.M.) sowie das Bachelorprogramm IT-Recht & Recht des geistigen Eigentums (LL.B.). Weiterhin bietet die Fakultät als Zusatzqualifikation das anwaltliche Zertifikatsstudium ADVO-Z für Studierende an.

Der Studiengang Rechtswissenschaften, LL.B. (integriert) umfasst neben den drei Rechtsgebieten Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht sowie einigen Grundlagenfächern bspw. zur Rechtsmethodik und -dogmatik außerdem den Nachweis juristischer Schlüsselqualifikationen, die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs aus den Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, den Erwerb von fachspezifischen Fremdsprachenkompetenzen sowie drei Pflichtpraktika (Gericht, Rechtsanwaltskanzlei, Verwaltung). Neben der fachlichen Qualifikation werden im Studiengang Kompetenzen in der wissenschaftlichen Arbeitsweise, der juristischen Methodik sowie der Rhetorik, Präsentationstechnik und Gesprächsführung erworben, welche für eine Tätigkeit im juristischen Umfeld Voraussetzung sind.

Den fachlichen Schwerpunkt des integrierten Bachelorstudiengangs Rechtswissenschaften bildet der Pflichtfachbereich im Strafrecht, Öffentlichen Recht und Zivilrecht. Die Studierenden erwerben im Schwerpunktstudium profilbildende fachliche Kompetenzen.

Der Abschluss des Studiengangs Rechtswissenschaften, LL.B. (integriert) wird studienbegleitend zum Studium Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) erworben. Der Studiengang richtet sich an Studieninteressierte, die im Bereich der Rechtswissenschaften einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erwerben möchten, ohne später zwingend im „klassischen“ juristischen Berufsfeld als Volljuristinnen/Volljuristen tätig werden zu müssen. Ebenfalls im Fokus stehen Studieninteressierte, die später einen konsekutiven Masterstudiengang absolvieren möchten.

Studiengang 03 Universität Osnabrück

Es handelt sich um einen in den Studiengang Rechtswissenschaften integrierten Bachelorabschluss und dieser unterliegt somit den gesetzlichen Regelungen des DRiG (Bund) sowie dem NJAG i.V.m. der NJAVO.

Sobald die Zulassungsvoraussetzungen für die Pflichtfachprüfung erreicht und der universitäre Schwerpunktbereich erfolgreich abgeschlossen sind, haben die Studierenden 240 ECTS erreicht und können

damit die Verleihung des Hochschulgrades „Bachelor of Laws (LL.B.)“ beantragen, und zwar unabhängig von dem Ergebnis der Ersten Juristischen Prüfung.

Übergeordnetes Qualifikationsziel des Studiengangs Rechtswissenschaften mit integriertem Bachelorabschluss (LL.B.) ist es, den Absolventinnen und Absolventen diejenigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um in juristischen Berufen, die keine Befähigung zum Richteramt voraussetzen, die jeweils erforderlichen rechtlichen Konzepte zu erarbeiten und die dabei auftretenden rechtlichen Probleme zu lösen. Entsprechend der Bezeichnung „Rechtswissenschaft mit integriertem Bachelorabschluss (LL.B.)“ und der Zugehörigkeit des Studiengangs zu dem rechtswissenschaftlichen Lehrprogramm des Fachbereichs Rechtswissenschaften besteht der Lehranteil ausschließlich aus den juristischen Lehrinhalten des Diplomstudiengangs: Im Grundlagenbereich werden fundierte juristische Kenntnisse im Zivilrecht, Öffentlichen Recht und im Strafrecht vermittelt. Hinzu kommen Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts sowie wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer. Der Erwerb einer Schlüsselqualifikation gehört ebenso zum Studienprogramm wie der Besuch einer fremdsprachlichen Veranstaltung. Der Vertiefung dient die Teilnahme an Großen Übungen in den Rechtsgebieten Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht. In diesen Fortgeschrittenenübungen setzen sich die Studierenden in einem von sieben Schwerpunktbereichen mit einem ganz spezifischen Teilrechtsgebiet intensiv auseinander, in dem sie auch Ihre Abschlussarbeit anfertigen. Die im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung anzufertigende Studienarbeit entspricht der Bachelorarbeit; in dem gewählten Schwerpunktbereich findet zudem eine mündliche Abschlussprüfung statt.

Außerdem ist der erfolgreiche Abschluss einer Grundlagenveranstaltung, einer wirtschafts- und/oder sozialwissenschaftlichen Veranstaltung, der Erwerb eines Fremdsprachennachweises sowie einer Schlüsselqualifikation erforderlich. Darüber hinaus sind in der vorlesungsfreien Zeit drei Praktika (Anwaltspraktikum, Gerichtspraktikum, Verwaltungspraktikum) zu absolvieren.

An der Universität Osnabrück erweitert ein zusätzlicher berufsqualifizierender Abschluss im Bereich der Rechtswissenschaften das Angebot in einer sinnvollen Weise und trägt den jüngsten Entwicklungen in diesem Feld Rechnung, in dem immer mehr juristische Fakultäten einen in den Diplomstudiengang integrierten Bachelorstudiengang bzw. -abschluss anbieten.



Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter und Gutachterinnen

Studiengang 01 Universität Göttingen

Der Studiengang Rechtswissenschaften LL.B. ist grundsätzlich studierbar. Der in Göttingen angebotene LL.B. unterscheidet sich von ähnlichen integrierten Studiengängen dadurch, dass eine Doppelimmatrikulation des Studiengangs Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) und des Studiengangs Rechtswissenschaften LL.B. erst nach erfolgreicher Zwischenprüfung im erstgenannten Studiengang möglich ist. Diese wird mit 90 ECTS auf den Studiengang LL.B. angerechnet. Inhaltlich wird der LL.B. wie auch der Studiengang Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) durch die Vorgaben des DRiG (Bund) sowie des NJAG und der NJAVO bestimmt. Auf Grund der Größe der Fakultät kann die Hochschule neun mögliche Schwerpunktbereiche anbieten, die jeweils mit verschiedenen Wahl- und Wahlpflichtveranstaltungen unterstützt werden, was für die Studierenden entsprechend gute Wahlmöglichkeiten darstellt. Es scheint an der Fakultät zudem deutliche Bemühungen zu geben, die besondere Arbeitsbelastung der Jurastudierenden zu reduzieren und den Abbruchquoten mit gezielten Maßnahmen zu begegnen.

Studiengang 02 Universität Hannover

Der Studiengang Rechtswissenschaften LL.B. ist grundsätzlich studierbar. Der in Hannover angebotene LL.B. unterscheidet sich von ähnlichen integrierten Studiengängen dadurch, dass eine Doppelimmatrikulation in den Studiengang Rechtswissenschaften LL.B. direkt bei der Einschreibung ins erste Semester des Studiengangs Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) erfolgt. Administrativ ist das für Studierende ein sehr unkompliziertes Verfahren. Inhaltlich wird der LL.B. wie auch der Studiengang Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) durch die Vorgaben des DRiG (Bund) sowie des NJAG und der NJAVO bestimmt. Die Hochschule bietet neun mögliche Schwerpunktbereiche an. In Hannover fällt die umfangreiche Zusammenstellung von E-Learning Angeboten zur Unterstützung des Selbststudiums positiv ins Auge.

Studiengang 03 Universität Osnabrück

Der in den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss erste juristische Prüfung integrierte Bachelorabschluss LL.B. ist grundsätzlich studierbar. Die Besonderheit des in Osnabrück angebotenen LL.B. ist, dass es sich zwar um die Möglichkeit handelt, den Abschluss LL.B. zu erreichen, dieser aber nach acht erfolgreich studierten Semestern und 240 ECTS auf Antrag im Rahmen des Studiengangs Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) erfolgt. Entsprechend wird der LL.B. inhaltlich durch die Vorgaben des DRiG (Bund) sowie des NJAG und der NJAVO bestimmt.

1 Einleitung und Hintergrund des Verfahrens

Das Land Niedersachsen hat den Weg geebnet, einen in den Studiengang Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) integrierten Bachelorstudiengang (LL.B.) an den Universitäten in Göttingen, Hannover und Osnabrück zu etablieren. Die Intention war in erster Linie, einen akkreditierten Studiengang anzubieten, der garantiert, dass Studierende der Rechtswissenschaften, die ihre staatliche Prüfung nicht erfolgreich abschließen, nicht ohne jeglichen akademischen Abschluss dastehen. Zudem wird seit geraumer Zeit diskutiert und u.a. durch Umfragen/Studien der Universität Göttingen belegt (<https://www.uni-goettingen.de/de/684183.html>), dass der Stress, bzw. die mentale Belastung von Studierenden vor der staatlichen Prüfung deutlich sinkt, wenn der Zwischenschritt des LL.B. schon geschafft ist oder weiter erreichbar bleibt. Somit besteht sogar die Hoffnung, dass der Erfolg beim sogenannten „Staatsexamen“ bzw. der ersten staatlichen Prüfung steigt.

Es war ursprünglich geplant, dass die Umsetzung eines integrierten LL.B. an den drei Hochschulen zu einem vergleichbaren, ähnlich strukturierten Studiengang führt, der entsprechend in einem Akkreditierungsverfahren hätte behandelt werden können. Grundlage des Studiengangs (bzw. der Studiengänge) ist neben dem Deutschen Richtergesetz (DRiG), das Niedersächsische Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) in der jeweils gültigen Fassung und die entsprechende Verordnung (NJAVA). In der Hochschulpraxis stellte sich heraus, dass die Hochschulen drei unterschiedliche Modelle entwickelten, den LL.B. in ihr bestehendes Studienangebot der Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) mit dem Abschluss Diplom-Jurist/Diplom-Juristin zu integrieren. Die Unterschiede in der Umsetzung sind aber insbesondere formaler Natur. Fachlich-inhaltlich müssen die Studiengänge selbstverständlich alle drei das NJAG und die NJAVA entsprechend umsetzen. Aufsichtsbehörde für die Umsetzung der Juristenausbildung ist das Niedersächsische Justizministerium. Es ist somit auch zuständig für die Qualitätssicherung der Ausbildung. Das Landesjustizprüfungsamt als Abteilung des Niedersächsischen Justizministeriums nimmt gemäß NJAG die staatlichen Prüfungen ab und ist in der Beurteilung von Prüfungsleistungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Mit dem Angebot eines Bachelorstudiengangs wie dem neu etablierten LL.B. unterliegen die Hochschulen wiederum der allgemeinen Berichtspflicht gegenüber ihrem Fachministerium, dem Niedersächsischem Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK). Allerdings werden Bachelorprüfungs- und/oder -studienordnungen von staatlichen Hochschulen in Niedersachsen im Vorfeld ihrer Einrichtung nicht durch das Fachministerium überprüft.

Diese Besonderheiten des Verfahrens müssen berücksichtigt werden, wie auch die Prämissen des Verfahrens, dass der Abschluss eines integrierten „Bachelor of Laws“ selbstverständlich keinen Ersatz für die juristische Staatsprüfung darstellt.

Unter den gegebenen Umständen, dass jeweils ein Studiengang (LL.B.) akkreditiert werden soll, der in allen Belangen schon in eine qualitätsgesicherte Ausbildung integriert ist (Rechtswissenschaften, Erste Prüfung), wurde auf eine physische Begehung der Hochschulen verzichtet und die Gespräche online vorgenommen. Nichtsdestotrotz wurden die ausstattungsbezogenen Merkmale dargestellt und diskutiert.

Besondere Stellungnahme zum Studiengang Rechtswissenschaften (LL.B.) der Universität Osnabrück

Die Gutachtergruppe stellte zum Teil mit Überraschung (und auch mit Bedauern) fest, dass formal drei recht unterschiedliche Modelle der Umsetzung des LL.B. an den Universitäten in Göttingen, Hannover und Osnabrück gewählt wurden. Die Universität Osnabrück wählte das Modell, den integrierten Bachelorstudiengang LL.B. auch rechtlich in die Prüfungsordnung des Studiengangs Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) zu integrieren.

Die Gutachtergruppe diskutiert intern, inwieweit der LL.B. in Osnabrück einen akkreditierungsfähigen Studiengang darstellt, da er nicht durch eine eigene Ordnung geregelt ist. Die Gutachtergruppe hat dazu folgende Aspekte diskutiert:

- § 6 (1) des NHG könnte so gelesen werden, dass jeder Studiengang eine eigene Ordnung benötigt.
- Die Regelung der SPO der Universität Osnabrück sieht eine Vergabe des LL.B. nur auf Antrag vor. Die Nds. StudAkkVO spricht bei § 3 (1) hingegen von einem "Regelabschluss".
- Zudem wird unter § 6 der Nds. StudAkkVO definiert, dass im Rahmen eines Studiengangs jeweils nur ein Grad vergeben werden kann (im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums werden nun zwei Grade vergeben).

Zwar kann die Nds. StudAkkVO nicht auf den Studiengang Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) angewendet werden, es stellt sich aber in der Gesamtschau der angeführten Aspekte die Frage nach dem Akkreditierungsgegenstand und der Zulässigkeit der Regelung.

Die Gutachtergruppe möchte auf diese Probleme aufmerksam machen, aber der Prozessschritt des Akkreditierungsverfahrens, der bei Agentur und Gutachtergruppe liegt, ist nicht geeignet, bzw. es liegt hier keine Zuständigkeit vor, um diese Frage zu klären.

Unabhängig von diesem Vorbehalt haben die Agentur und die Gutachtergruppe alle formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien vom Sachstand her dargestellt und hinsichtlich ihrer Erfüllung bewertet.

Falls der Akkreditierungsrat zum Schluss kommt, dass der Studiengang einer eigenen satzungsmäßigen Grundlage bedarf, sieht die Gutachtergruppe es als legitim und ausreichend an, die formale Regelung im Rahmen einer Auflage nachzufordern, weil die Kriterien ansonsten (weitgehend) erfüllt sind.

2 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

2.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Prüfungs- und Studienordnung (PStO) für den integrierten Bachelor-Studiengang „Rechtswissenschaften“ (LL.B.) der Universität Göttingen sieht unter § 5 eine Regelstudienzeit von 8 Semestern vor. Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 240 ECTS-Leistungspunkte. Der Studiengang wird als nicht teilzeitgeeignet beschrieben. Studierende beginnen im vierten Fachsemester. Für das erste bis dritte Fachsemester werden für die bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaften (erste Prüfung) 90 Credits mit der Note der Zwischenprüfung angerechnet. Es handelt sich um einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

Entscheidungsvorschlag für die Universität Göttingen

Kriterium ist erfüllt.

Sachstand/Bewertung

Die Prüfungsordnung des Studiengangs an der Universität Hannover sieht unter § 2 vor, dass die Regelstudienzeit vier Jahre beträgt. Dabei gliedert sich das Studium in acht Semester. Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 240 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. Es handelt sich um einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

Entscheidungsvorschlag für die Universität Hannover

Kriterium ist erfüllt.

Sachstand/Bewertung

In der gemeinsamen Prüfungsordnung des Staatsexamen-Studiengangs und des integrierten Bachelorstudiengangs der Universität Osnabrück ist unter § 8 definiert, dass der Bachelorabschluss einen Umfang von

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/fb9c17a3-0e2a-359f-93a6-7e8e623d3f42>

240 ECTS aufweist und in der Regel nach einer Studienzeit von acht Semestern erlangt werden kann. Damit stellt er den ersten berufsqualifizierende Regelabschluss dar.

Entscheidungsvorschlag für die Universität Osnabrück

Kriterium ist erfüllt

2.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

In der PStO § 17 (2) der Universität Göttingen ist definiert, dass „...die/der Studierende mittels der Bachelorarbeit nachweisen soll, dass sie/er in der Lage ist, mit den Methoden ihres/seines Faches eine Aufgabenstellung im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. Sie ist im Rahmen eines Schwerpunktseminars zu einem Thema, das die Prüferin oder der Prüfer festlegt, anzufertigen“.

Da die Abschlussarbeit der Studienarbeit entsprechen soll, kann gemäß § 14 (3) SchwPrO² davon ausgegangen werden, dass die Befristung für den textlichen Teil des Abschlussmoduls 6 Wochen beträgt. Auch der Modulkatalog weist 6 Wochen aus. Das Bachelor-Abschlussmodul setzt sich nach den vorgelegten Ordnungen und Übersichten aus einem schriftlichen Teil (Studienarbeit) zusammen, für den 8 ECTS vergeben werden, und einem mündlichen Teil, für den 4 ECTS vergeben werden.

Entscheidungsvorschlag für die Universität Göttingen

Kriterium ist erfüllt.

Sachstand/Bewertung

An der LUH ist in der Prüfungsordnung § 7 definiert, dass „das Bachelormodul besteht aus der Bachelorarbeit und dem Referat zur Bachelorarbeit entsprechend Anlage 1. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.“ Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit ist mit 8 ECTS versehen und entspricht

² Im Folgenden wird häufig auf die Schwerpunktbereichsprüfung gemäß NJAG verwiesen. Alle drei Hochschulen haben zur Umsetzung im Rahmen ihrer Studiengänge der Rechtswissenschaft (Staatsexamen/Erste Prüfung) dafür eigene Ordnungen erlassen, die an den Hochschulen unterschiedlich abgekürzt werden. An der Universität Göttingen ist es die SchwPrO, für die LUH und die UOAS wird SBPO genutzt.

der Studienarbeit gemäß Schwerpunktbereichsprüfungsordnung. Die Bearbeitungsdauer beträgt 6 Wochen.

Entscheidungsvorschlag für die Universität Hannover

Kriterium ist erfüllt.

Sachstand/Bewertung

Gemäß Modulbeschreibung der UOS entspricht die Studienarbeit der Schwerpunktprüfung der Bachelorarbeit. Es werden insgesamt 10 ECTS vergeben. 8 ECTS sind für den schriftlichen Teil vorgesehen und 2 ECTS für die Präsentation. Die Befristung der Abschlussarbeit (schriftlicher Teil) ist in der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung (SBPO) mit 4 Wochen angegeben und im angepassten Modulkatalog mit 6 Wochen. Hier steht die Angleichung noch aus.

Als Prüfungsanforderungen werden genannt: „*Transfer des in den Lehrveranstaltungen, insbesondere im jeweiligen Schwerpunktbereich, erworbenen Wissens; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik; mündliche Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse*“.

Entscheidungsvorschlag für die Universität Osnabrück

Kriterium ist erfüllt.

2.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Das Kriterium ist für eine Entscheidung nicht anwendbar. Die Informationen werden nur gegeben, um die Unterschiede der Studiengänge schon zu Beginn darzustellen.

Sachstand

In Göttingen werden Studierende zugelassen, die mindestens drei Semester im Studiengang Rechtswissenschaften (erste Prüfung) studiert haben. Die Immatrikulation in den Studiengang Rechtswissenschaften (erste Prüfung) bewirkt ab dem 4. Fachsemester zugleich die Immatrikulation in den integrierten Bachelorstudiengang „Rechtswissenschaften“. Eine alleinige Immatrikulation in den integrierten Bachelorstudiengang „Rechtswissenschaften“ ist ausgeschlossen. Es handelt sich somit ab dem vierten Semester um eine automatische Doppelimmatrikulation, die die Immatrikulation in den Studiengang Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) zwingend voraussetzt. Neben der Anzahl der studierten Semester ist die bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaften (erste Prüfung) Voraussetzung für diese

Doppelimmatrikulation, so dass 90 Credits mit der Note der Zwischenprüfung angerechnet werden können. Entsprechend erreichen Studierende die Doppelimmatrikulation gemäß ihres individuellen Studierverhaltens (und Studienerfolgs) zum Teil erst nach dem vierten oder fünften Semester.

Sachstand

Voraussetzung für den Zugang zum integrierten Bachelorstudiengang Rechtswissenschaften an der LUH ist die parallele Immatrikulation in den Studiengang Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) gemäß der für den Studiengang geltenden Zugangsvoraussetzungen. Für den Staatsexamensstudiengang gilt die „Ordnung über das Auswahlverfahren in den grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen Rechtswissenschaften / Staatsexamen“ der Leibniz Universität Hannover. Es handelt sich um eine Auswahlentscheidung, die zu 90 % auf der Grundlage einer Verfahrensnote getroffen wird, die sich aus der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit den Fachnoten in den Fächern Deutsch, 1. Fremdsprache und Mathematik ergibt.

Es liegt eine (Entwurfs-)Ordnung über den Zugang und die Zulassung im zulassungsbeschränkten Studiengang Rechtswissenschaften, Bachelor of Laws (LL.B.) vor. Es handelt sich um eine Doppelimmatrikulation, die die Immatrikulation in den Studiengang Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) zwingend voraussetzt.

Sachstand

Die Studierenden der Universität Osnabrück sind im Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss erste Juristische Prüfung immatrikuliert, in welchem auf Antrag zusätzlich der LL.B. verliehen wird. Entsprechend gelten alleinig Vorgaben für Zugang und Zulassung für den Studiengang Rechtswissenschaften (Erste Prüfung).



2.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Studienprogramm an der Universität Göttingen soll gemäß § 4 der PStO mit dem Bachelor of Laws (LL.B.) abschließen, was für das Fach angemessen ist. Die Vergabe eines Diploma Supplements ist in der PStO geregelt. Im Diploma Supplement werden die dem Abschluss zugrundeliegenden Studienleistungen im Einzelnen ausgewiesen. Die vorgelegten Diploma Supplements (englisch/deutsch) entsprechen den aktuellen Vorgaben von HRK/KMK.

Entscheidungsvorschlag für die Universität Göttingen

Kriterium ist erfüllt.

Sachstand/Bewertung

Das Studienprogramm an der Universität Hannover soll mit dem Bachelor of Laws (LL.B.) abschließen, was für das Fach angemessen ist. Im Diploma Supplement (englisch/deutsch) werden die dem Abschluss zugrundeliegenden Studienleistungen im Einzelnen ausgewiesen. Die vorgelegten Muster des Diploma Supplements entsprechen der aktuellen Vorlage von HRK/KMK.

Entscheidungsvorschlag für die Universität Hannover

Kriterium ist erfüllt.

Sachstand/Bewertung

Das Studienprogramm an der Universität Osnabrück soll mit dem Bachelor of Laws (LL.B.) (§ 8 der Prüfungsordnung) abschließen, was für das Fach angemessen ist. Wie im vorherigen Kapitel schon angemerkt, wird der LL.B. nur auf Antrag verliehen. Eine regelhafte Vergabe wird aber empfohlen. Im Diploma Supplement werden die dem Abschluss zugrundeliegenden Studienleistungen im Einzelnen ausgewiesen. Es liegen Diploma Supplements in englischer und deutscher Sprache vor, die den aktuellen Vorgaben von KMK und HRK entsprechen.

Entscheidungsvorschlag für die Universität Osnabrück

Kriterium ist erfüllt.

Folgende Empfehlung wird gegeben:

Der Abschluss LL.B. sollte regelhaft vergeben werden, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

2.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Wie beschrieben, wird an der UG für die Zulassung der Abschluss der Zwischenprüfung vorausgesetzt, welche mit 90 ECTS auf die ersten drei Semester angerechnet wird. Die Anrechnung ist im Rahmen einer Modulbeschreibung mit den erwarteten Lernergebnissen beschrieben und zusätzlich formalisiert. Der Studiengang ist ansonsten in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Die Module können ansonsten alle innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Das Schwerpunktstudium dient neben der Kenntnisvermittlung im gewählten Schwerpunkt. Die Modulbeschreibungen enthalten Aspekte wie z.B. die Inhalte und Qualifikationsziele (Lernergebnisse) des Moduls, die Lehr- und Lernformen, die ECTS-Leistungspunkte und Benotung sowie den Arbeitsaufwand. Umfang und Dauer der genutzten Prüfungsformen sind im Modulkatalog ebenfalls definiert. Die Schwerpunktprüfung (SPBP) im Umfang von 12 ECTS stellt auch die Abschluss- bzw. Bachelorarbeit dar. Die Befristung für den schriftlichen Teil, der mit 8 ECTS kreditiert ist, wird im Modulkatalog mit 6 Wochen angegeben. Umfang und Dauer der Prüfungen/Prüfungsformen sind angegeben bzw. definiert.

Entscheidungsvorschlag für die Universität Göttingen

Kriterium ist erfüllt.

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang an der LUH ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. In der Regel gehen die Module über maximal zwei Semester. Der Studienverlaufsplan zeigt, wie die Module über die Semester studierbar sind. Das Schwerpunktstudium dient neben der Kenntnisvermittlung im gewählten Schwerpunkt auch für Repetitorien und zur individuellen Examensvorbereitung. Die Praktika werden ohne begleitende oder abschließende Prüfung absolviert. Die Modulbeschreibungen enthalten Aspekte wie z.B. die Inhalte und Qualifikationsziele (Lernergebnisse) des Moduls, die Lehr- und Lernformen, die ECTS-Leistungspunkte und Benotung sowie den Arbeitsaufwand. Zum Teil ergeben sich Umfang und Dauer der Prüfungsleistungen aus der SBPO (z.B. bei der Bachelorarbeit und mündliche Prüfungen). Zur Verbesserung der Transparenz sollten Umfang und Dauer der genutzten Prüfungsformen grundsätzlich im Rahmen der Modulbeschreibungen den Studierenden dargelegt werden.

Entscheidungsvorschlag für die Universität Hannover

Kriterium ist erfüllt.

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang der UOS ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. In der Regel gehen die Module über maximal zwei Semester. Gemäß Selbstbericht gibt es eine Abweichung für das Schwerpunktbereichsmodul (SPBM), das sich über drei Semester erstreckt. Die Ausweitung auf drei Semester wurde dahingehend begründet, dass dieses Modul ohne Prüfungsleistung abgeschlossen werden kann und den Studierenden so mehr Flexibilität bei der Vorbereitung auf die Anfertigung der Studien-/Bachelorarbeit ermöglicht. Das Schwerpunktstudium dient neben der Kenntnisvermittlung im gewählten Schwerpunkt auch für Repetitorien und zur individuellen Examensvorbereitung. Die Modulbeschreibungen enthalten alle geforderten Aspekte wie z.B. die Inhalte und Qualifikationsziele (Lernergebnisse) des Moduls, die Lehr- und Lernformen, die ECTS-Leistungspunkte und Benotung sowie den Arbeitsaufwand. Zum Teil ergeben sich Umfang und Dauer der Prüfungsleistungen aus der SBPO (z.B. bei der Bachelorarbeit und mündliche Prüfungen). Zudem sind Umfang und Dauer von Prüfungen in der Anlage 1 des Modulkataloges angemessen geregelt.

Entscheidungsvorschlag für die Universität Osnabrück

Kriterium ist erfüllt.

2.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

An der UG werden für Module Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.

Im Selbstbericht wird dargestellt, dass der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium 240 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden beträgt, womit festgelegt ist, dass ein LP dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden entspricht (vgl. auch § 5 PStO). Auf der Grundlage des Studienverlaufsplans wird ersichtlich, dass je Semester zwischen 28 und 32 ECTS-Leistungspunkte zu studieren sind. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt gemäß Modulkatalog 8 ECTS.

Bei der Vergabe der ECTS für das Absolvieren der Praktika wird nur eine Teilnahmebescheinigung von der Hochschule erwartet. In diesem Zusammenhang soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass bei Vergabe von Leistungspunkten durch die Hochschule diese auch für die Qualitätssicherung zuständig ist.

Entscheidungsvorschlag für die Universität Göttingen

Kriterium ist erfüllt.

Sachstand/Bewertung

Unter § 2 der Prüfungsordnung der LUH ist definiert, dass der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium 240 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden beträgt, womit festgelegt ist, dass ein LP dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden entspricht.

Die drei Praktika gehen gemäß NJAG jeweils über 4 Wochen, von denen jeweils drei Wochen für den LL.B. anerkannt werden. Dafür werden je 4 LPs vergeben.

Nach dem aufgezeigten Studienverlaufsplan werden pro Semester zwischen 28-32 Leistungspunkte studiert, was einer tolerierbaren Abweichung von der Vorgabe 30 ECTS pro Semester entspricht. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt gemäß Modulkatalog 10 ECTS (8 für den schriftlichen Teil).

Für die Module werden Leistungspunkte gewährt, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden.

Entscheidungsvorschlag für die Universität Hannover

Kriterium ist erfüllt.

Sachstand/Bewertung

Im Selbstbericht der UOS wird dargestellt, dass ein LP dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden entspräche. Geregelt ist dieser Arbeitsaufwand in den hochschulinternen „Mindeststandards für ein Leistungspunktsystem, Studien begleitende Prüfungen und die Modularisierung“. Da der Workload im Verhältnis zu den vergebenen Leistungspunkten im Modulkatalog nicht konsistent angegeben ist (z.B. Grundlagen des Rechts, Module der Großen Übungen und Module der Schwerpunktbereiche und auch der Schwerpunktprüfung), scheint, dass die Grundlage der Berechnung nicht konsequent angewendet wurde. Dabei wird berücksichtigt, dass es Wahlmöglichkeiten im Modul selbst gibt, die zum Teil zu unterschiedlicher Anzahl der Leistungspunkte führen. Es wäre zudem hilfreich, zwischen den Präsenzzeiten und dem Selbststudium zu differenzieren.

Nach dem aufgezeigten Studienverlaufsplan werden je Semester in der Regel 30 Leistungspunkte studiert. Es muss zusätzlich insbesondere die Zwischenprüfungsordnung konsultiert werden. Die Wahlmöglichkeiten im Modul und die entsprechenden Konsequenzen für die abzulegenden Prüfungen ließen sich transparenter darstellen.

Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt gemäß Modulkatalog 10 ECTS (8 für den schriftlichen Teil).

In der Prüfungsordnung ist bei den abzuleistenden Teilbereichen jeweils definiert, dass die Teilnahme erfolgreich ist, wenn die in dieser Veranstaltung geforderten Leistungen erbracht wurden. Die Definition der geforderten Leistungen erfolgt in der SPBO und dem Modulkatalog.

Entscheidungsvorschlag für die Universität Osnabrück

Kriterium ist nicht erfüllt.

Folgende Auflage wird vorgeschlagen:

- Aus dem Modulkatalog muss eine konsistente Berechnung zur Vergabe der Leistungspunkte auf der Grundlage der Arbeitsbelastung der Studierenden ersichtlich werden.

2.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Regelung der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an der UG im Sinne der Lissabon Konvention findet sich in der StPO unter § 6:

(1) *Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studiengangs Rechtswissenschaften (erste Prüfung) an der Georg-August-Universität Göttingen erfolgreich absolviert wurden, werden von Amts wegen im Rahmen des integrierten Bachelorstudiengangs „Rechtswissenschaften“ anerkannt, soweit sie entsprechend der Modulübersicht dieses Studienganges absolviert werden müssen. § 5 Abs. 2 S. 2 bleibt unberührt.*

(2) *Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen und an einer an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungen werden auf Antrag der oder des Studierenden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.*

(3) *Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen können auf Antrag in einem Umfang von bis zu 50 % auf die für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte angerechnet werden, sofern Gleichwertigkeit gemäß Abs. 2 S. 1f. vorliegt.*

Es wird deutlich, dass auch die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten korrekt geregelt ist.

Entscheidungsvorschlag für die Universität Göttingen

Kriterium ist erfüllt.

Sachstand/Bewertung

Die Regelung der LUH für die Anerkennung von Studien und Prüfungsleistungen im Sinne der Lissabon Konvention befindet sich in der PO des Studiengangs unter § 10 wie folgt: „*Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität....*“

Ebenfalls geregelt ist unter § 10, dass außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 (selbiger Ordnung) erforderlichen Leistungspunkte anerkannt (angerechnet) werden, wenn sie gleichwertig sind. Das Verfahren wird durch den Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworberer Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität geregelt. In dem Orientierungsrahmen ist weitergehend beschrieben, dass und wie die Gleichwertigkeit der anzurechnenden Kompetenzen überprüft wird.

Entscheidungsvorschlag für die Universität Hannover

Kriterium ist erfüllt

Sachstand/Bewertung

Unter § 28 der „SPO für den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung und integriertem Bachelorabschluss“ der UOS sind die Möglichkeiten der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen

Kenntnissen und Fähigkeiten geregelt. Letzteres ist wie folgt geregelt: „*Kompetenzen, die außerhalb einer Hochschule erbracht wurden, werden angerechnet, wenn sie denen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind*“. Es fehlt allerdings eine Beschränkung der potentiellen Anrechnungsmöglichkeiten auf bis zu 50% der im Studiengang vergebenen Leistungspunkte. Das Niedersächsische Hochschulgesetz hat eine solche Quantifizierung der möglichen Anrechnung ebenfalls nicht vorgenommen. Unabhängig davon sehen die KMK Beschlüsse von 2002 und 2008 eine solche Einschränkung bei der Anrechnung weiterhin vor.

Der Grundsatz der Lissabon Konvention wird bei der Anerkennung umgesetzt, was exemplarisch dadurch belegt wird, dass in der SPO (§ 28 (2)) Gleichwertigkeit wie folgt definiert ist: „*die Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 1 liegt in der Regel vor, wenn die anzurechnenden Prüfungsleistungen inhaltlich den hier vorgesehenen Prüfungsleistungen im Wesentlichen entsprechen...*“.

Entscheidungsvorschlag für die Universität Osnabrück

Kriterium ist erfüllt

Folgende Empfehlung wird gegeben:

- *Die mögliche Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb einer Hochschule erbracht wurden, sollte auf max. 50% der im Studiengang vergebenen Leistungspunkte beschränkt werden.*

2.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig

2.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig

3 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

3.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

- *Die Gutachtergruppe diskutierte, unter welchen Umständen die drei Hochschulen motiviert werden können, einheitlichere Strukturen beim LL.B. zu bieten und unter welchen Umständen der integrierte LL.B. die Möglichkeit beinhaltet, neue Zielgruppen zu erschließen. Dazu gehört eine grundsätzlich positive Grundhaltung gegenüber dem LL.B. und den sich dadurch ergebenden Chancen.*

3.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

3.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

In § 2 NJAG (2) ist festgelegt, dass „*die erste Prüfung der Feststellung dient, ob der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann, in den Prüfungsfächern einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Grundlagen über die erforderlichen Kenntnisse verfügt und damit für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist*.“ Daraus ergibt sich, dass im Rahmen eines in diesen Staatsexamensstudiengangs (Erste Prüfung) integrierten Bachelorstudiengangs Rechtswissenschaften mindestens Teilziele aus dem o.g. übergeordneten Qualifikationsziel erreicht werden müssen.

b) Studiengangsspezifischer Sachstand

Studiengang 01 Universität Göttingen

Sachstand

Die Universität hat die Qualifikationsziele des Studiengangs definiert und auch im Diploma Supplement niedergelegt. In der Prüfungs- und Studienordnung wurden unter § 2 die Qualifikationsziele wie folgt definiert: „*Ziel des integrierten Bachelorstudiengangs „Rechtswissenschaften“ ist der Erwerb von fundierten Kenntnissen in allen Teilgebieten des Rechts (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) und in den Grundlagenfächern sowie von vertieften Fachkenntnissen im gewählten Schwerpunktbereich. Studierende werden so befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden und zu vermitteln, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, neue wissenschaftliche Ergebnisse kritisch zu reflektieren und deren praktischen Wert einzuschätzen. Darüber hinaus erwerben die Studierenden fachspezifische*

Fremdsprachenkenntnisse sowie wirtschaftliches und sozialwissenschaftliches Grundwissen. Praktische Studienzeiten ermöglichen Einblicke in die Praxis. Die Teilnahme an Schlüsselqualifikationsveranstaltungen dient zusätzlich der Qualifizierung für die Berufspraxis“.

Zusätzlich wurden in einer Anlage die Qualifikationsziele weitergehend erläutert. Dabei wurde u.a. darauf eingegangen, dass das Berufsfeld für Absolventen und Absolventinnen dieses neuen Studiengangs noch in Entwicklung begriffen ist. Nichtsdestotrotz sieht die Hochschule in der aktuellen Berufswelt, insbesondere an den zahlreichen Schnittstellen zwischen den Rechtswissenschaften und anderen fachlichen Bereichen, Berufsmöglichkeiten, weil dort zwar umfangreiche rechtliche Kenntnisse gefordert sind, nicht jedoch die auf den Richterberuf ausgerichtete Ausbildung des juristischen Vollstudiums. Die Fakultät geht davon aus, dass sich für viele Studierende erst im Verlauf ihres Studiums klärt, welche berufliche Ausrichtung ihnen jeweils entgegenkommt.

Die Prüfungs- und Studienordnung wird dahingehend konkret und sagt aus, dass „*der integrierte Bachelorstudiengang „Rechtswissenschaften“ Absolventinnen und Absolventen durch die Qualifizierung zum Einstieg in die berufliche Praxis sowie zum Studium von - auch internationalen - Masterstudiengängen zusätzliche berufliche Perspektiven eröffnet. Durch die generalistische Ausrichtung des Studiums qualifizieren sie sich für vielfältige Aufgaben und Tätigkeiten in unterschiedlichen Berufsfeldern. Hierzu zählen beispielsweise Bank- und Finanzwesen, Wirtschaft und Industrie, Unternehmensberatung, Politik und Medien, Verbände, NGOs sowie Behörden*“.

Auf der Webseite der Hochschule, wo der Staatsexamensstudiengang beschrieben wird (<https://www.uni-goettingen.de/de/36735.html>), befinden sich auf Grund der überlappenden Struktur auch nützliche Informationen für den LL.B.

Studiengang 02 Universität Hannover

Sachstand

Auch die Universität Hannover hat die Qualifikationsziele des Studiengangs in einer Prüfungsordnung definiert und auch im Diploma Supplement niedergelegt.

„... Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat. Die Prüfung dient ferner der Feststellung, ob der Prüfling das Recht im Schwerpunktmodul mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. Im Studiengang werden Kompetenzen erworben in Bereichen des Zivilrechts, Strafrechts und Öffentlichen Rechts, in

den juristischen Grundlagenfächern und einem gewählten juristischen Schwerpunktbereich. Zudem werden methodische Fähigkeiten zur Beurteilung und Lösung von Rechtsproblemen, Schlüsselqualifikationen, juristische Fremdsprachenkenntnisse sowie Grundfähigkeiten in den Wirtschaftswissenschaften oder Sozialwissenschaften erworben. Diese Kompetenzen ermöglichen den Studierenden, in einem Bereich zu arbeiten, der eine juristische Ausbildung ohne die erste juristische Prüfung voraussetzt, oder einen konsekutiven Masterstudiengang zu studieren“.

Die Hochschule gibt in einem separaten Anhang D „Qualifikationsziele“ einige Beispiele, wo sie mögliche Tätigkeitsfelder für ihre Absolventen und Absolventinnen identifiziert hat. Dazu gehören u.a. Unternehmen der Rechts- und/oder Wirtschaftsberatung, nationale oder internationale staatliche Einrichtungen (als „Legal Counsel“), die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte oder als Patentanwälte.

Das Jura-Studium ist auf den Webseiten der Hochschule beschrieben (<https://www.jura.uni-hannover.de/de/studium/studienangebot-der-fakultaet>). Der neu einzurichtende Studiengang LL.B. ist ebenfalls schon kurz beschrieben (<https://www.jura.uni-hannover.de/de/news-veranstaltungen/neuigkeiten/aktuelles-detailansicht/news/der-integrierte-bachelor-fuer-die-rechtswissenschaften-llb-kommt>).

Studiengang 03 Universität Osnabrück

Sachstand

Die Hochschule hat im Selbstbericht ausführlich dargestellt, wie sie Sorge trägt, dass Studierende die Qualifikationsziele eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs erreichen.

Eine Zusammenfassung welche Qualifikationsziele mit dem Abschluss des LL.B. verbunden sein sollen, befindet sich in dem sogenannten Kurzprofil:

Übergeordnetes Qualifikationsziel des Studiengangs Rechtswissenschaften mit integriertem Bachelorabschluss (LL.B.) ist es, den Absolventinnen und Absolventen diejenigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um in juristischen Berufen, die keine Befähigung zum Richteramt voraussetzen, die jeweils erforderlichen rechtlichen Konzepte zu erarbeiten und die dabei auftretenden rechtlichen Probleme zu lösen. Entsprechend der Bezeichnung „Rechtswissenschaft mit integriertem Bachelorabschluss (LL.B.)“ und der Zugehörigkeit des Studiengangs zu dem rechtswissenschaftlichen Lehrprogramm des Fachbereichs Rechtswissenschaften besteht der Lehranteil ausschließlich aus den juristischen Lehrinhalten des Diplomstudiengangs: Im Grundlagenbereich werden fundierte juristische Kenntnisse im Zivilrecht, Öffentlichen Recht und im Strafrecht vermittelt. Hinzu kommen Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts sowie wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer. Der Erwerb einer Schlüsselqualifikation gehört ebenso zum Studienprogramm wie der Besuch einer fremdsprachlichen Veranstaltung.

In Osnabrück wird der integrierte Bachelorstudiengang auf den Webseiten der Juristischen Fakultät unter „Aktuelles“ schon beworben (<https://www.jura.uni-osnabrueck.de/startseite.html>). Auf Grund der überlappenden Struktur des Staatsexamensstudiengangs und des LL.B. sind die gegebenen Informationen auch für den LL.B. nützlich.

Studiengangsübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für alle drei Hochschulen und Studiengänge gilt, dass die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar formuliert sind. Neben den Ausführungen im Selbstbericht weisen auch die Muster der Diploma Supplements der drei Hochschulen die Qualifikationsziele korrekt aus.

Die wissenschaftliche Befähigung und die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ergeben sich durch das NJAG, weil schon dort nach den entsprechenden Kenntnissen (u.a. Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) und ihrer Anwendung gefragt wird. Zudem werden auch spezifische (rechtswissenschaftliche) Methodenkenntnisse erwartet. Im DRiG sind dezidiert die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen definiert, wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.

Die Dimension der Persönlichkeitsentwicklung und hierbei insbesondere, dass Absolventen und Absolventinnen ertüchtigt werden, Aufgaben in Zivilgesellschaft, Politik und Kultur wahrnehmen zu können, ist grundsätzlich Aufgabe jedes rechtswissenschaftlichen Studiums. So ist es schon im DRiG § 9a festgeschrieben, dass „die Vermittlung der Pflichtfächer auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur erfolgt“. Zudem sollen die Inhalte des Studiums die ethischen Grundlagen des Rechts berücksichtigen und die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts fördern.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen somit die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis. Die Qualifikationsziele sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Bachelor niveau.

Es muss aber benannt werden, dass der LL.B. explizit nicht berufsqualifizierend im Sinne des NJAG ist - die fachliche Eignung für den Vorbereitungsdienst ist nicht gegeben (und soll auch nicht gegeben sein). Formalrechtlich sind somit die Anforderungen des NJAG nicht erfüllt. Trotzdem sind die Qualifikationsziele des achtsemestrigen LL.B. identisch zu jenen des zehnsemestrigen Studiengangs, der nach erfolgreicher „Erster Prüfung“ mit dem Diplom-Juristen bzw. Juristin abschließt. In der Diskussion mit den Hochschulen ergibt sich, dass es in der wissenschaftlichen Breite keinen Unterschied gibt, sondern voraussichtlich nur ein Delta beim Niveau. Die Hochschulen haben aber alle drei deutlich gemacht, dass eine Befähigung zu

einer qualifizierten Erwerbstätigkeit gegeben ist und auch aufgezeigt, welche potentiellen Tätigkeiten mit dem LL.B. schon ausgeübt werden könnten (u.a. Rechtsberatungen in Unternehmen, Datenschutzbeauftragte, Patentanwälte,...) – neben jenen, die sich wahrscheinlich noch entwickeln werden.

Die Gutachtergruppe sieht in dem integrierten LL.B. sowohl eine Chance zur Verbesserung der Studierbarkeit im Studiengang Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) als auch der Erschließung neuer Zielgruppen und einer eigenen Profilierung. Deshalb sollte der LL.B. von den Hochschulen nicht nur als eventueller Zwischenschritt zum Staatsexamen beschrieben werden, sondern grundsätzlich positiv belegt für das Marketing des Jura-Studiums genutzt werden. Das Potential einen akkreditierten Studiengang vorzuhalten, der auch andere Karrierewege inklusive eines internationalen (Master-)Zugangs ermöglicht, ist ein deutlicher Mehrwert und nicht nur Rückversicherung für Studierende, die eventuell beim Staatsexamen scheitern.

Den Hochschulen wird in diesem Sinne empfohlen, Konsequenzen der verschiedenen Modelle in der Umsetzung beobachten, um zum einen

- eventuelle Maßnahmen zeitnah einzuleiten, um unerwünschte Effekte abfangen zu können, und zum anderen
- zu beobachten, ob sich eventuell ein „Best Practice“ in der Umsetzung herauskristallisiert, das sich als nachahmenswert erweist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

3.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

3.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Die rechtswissenschaftliche Ausbildung in Niedersachsen untergliedert sich in einen ersten Teil der sogenannten „Ersten Prüfung“, mit der man den Titel Diplom-Jurist bzw. Juristin führt. Das Studium inklusive der Schwerpunktbereichsprüfung erfolgt an Hochschulen bzw. Universitäten. Die staatlichen Pflichtfachprüfungen werden am Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamt absolviert. Der zweite Teil stellt den Vorbereitungsdienst (oder auch Referendariat) dar, der mit der abschließenden zweiten Prüfung zum so genannten Volljuristen oder Volljuristin, die Möglichkeit u.a. einer richterlichen Laufbahn eröffnet.

Der Studiengang Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) ist an allen drei Universitäten zulassungsfrei, bzw. bei Zulassungsbeschränkung konnten alle Antragsteller und Antragstellerinnen als Studierende zugelassen werden. Somit gibt es aktuell keinen NC. Es gilt die Hochschulzugangsberechtigung nach NHG.

Die Studiengangskonzepte des LL.B. der drei niedersächsischen Hochschulen setzen jeweils das Niedersächsische Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) und die auf dieses Gesetz gestützte Verordnung (NJAVA) um, da die Bachelorstudiengänge zumindest während der ersten 8 Semester strukturell und inhaltlich identisch sind zum Studium der Rechtswissenschaften mit dem Abschluss der ersten Prüfung. Die NJAVA definiert den Anteil des Hochschulstudiums an der rechtswissenschaftlichen Ausbildung wie folgt:

1) Die Inhalte des Studiums beziehen sich auf die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen betreffend Bereiche wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.

(2) In den Übungen für Fortgeschrittene sollen auch die in den praktischen Studienzeiten gewonnenen Einblicke in die Praxis berücksichtigt werden.

(3) Die Einzelheiten der Leistungsanforderungen bestimmen die juristischen Fakultäten.

Das rechtswissenschaftliche Studium schließt mit der schon genannten ersten Prüfung (§ 5 Abs. 1 DRiG, § 2 Abs. 1 NJAG) ab, die aus der staatlichen Pflichtfachprüfung (70 % Anteil an der Gesamtnote) und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (30 % Anteil an der Gesamtnote) (§ 5d Abs. 2 S. 4 DRiG, § 12 Abs. 3 NJAG) besteht. Die staatliche Pflichtfachprüfung ist somit nicht Gegenstand des Verfahrens, aber dahingehend relevant, weil selbstverständlich die gelehrten Inhalte auf das Bestehen eben dieser Prüfung ausgelegt sind. Dadurch ergibt sich, dass die Zulassung zur Pflichtfachprüfung (NJAG § 4) auch die Bestandteile des LL.B. bestimmt. Die Studierenden müssen erfolgreich teilnehmen an:

- einer rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung, in der geschichtliche, philosophische oder soziale Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung exemplarisch behandelt werden,
- der Zwischenprüfung,
- je eine Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht (diese kann auf zwei Module unterteilt sein),
- an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs,
- einer Lehrveranstaltung für Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften und

- einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (§ 5a Abs. 3 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes)

Zudem müssen während der vorlesungsfreien Zeit drei jeweils vier Wochen andauernde Praktika abgeleistet werden. Diese Praktika werden vorwiegend im Hauptstudium (nach der Zwischenprüfung) absolviert (die Prüfungsordnungen lassen das erste Praktikum nach den ersten zwei Semestern zu). Das erfolgt jeweils bei

- a) einem Amtsgericht,
- b) einer Verwaltungsbehörde und
- c) einem Rechtsanwaltsbüro oder der Rechtsabteilung eines Wirtschaftsunternehmens, einer Gewerkschaft, eines Arbeitgeberverbandes oder einer Körperschaft wirtschaftlicher oder beruflicher Selbstverwaltung.

Das Niedersächsische Landesjustizprüfungsamt hat dazu weitergehende Informationen auf der Webseite zur Verfügung gestellt und auch ein erläuterndes Merkblatt herausgegeben (https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/karriere/landesjustizprufungsamt/staatliche_pflichtfachprufung_und_erste_prufung/praktikum-158050.html). Herausgestellt werden muss, dass auch Auslandspraktika möglich sind und die Option besteht, dass bei einem Amtsgericht, einem Landgericht oder einer Verwaltungsbehörde Gruppenarbeitsgemeinschaften für die praktische Studienzeit eingerichtet werden können. Die Teilnahme an einer solchen Arbeitsgemeinschaft ersetzt die entsprechende praktische Studienzeit. Diese Gruppenarbeitsgemeinschaften und die Praktika werden im Rahmen einer individuellen Teilnahmebescheinigung dem Landesjustizprüfungsamt angezeigt als Teil der Zulassung zur staatlichen Prüfung. Die Hochschulen haben zugesagt, dass sie nun ebenfalls eine Teilnahmebescheinigung einfordern werden, damit sie in der Lage sind, die entsprechenden ECTS für den LL.B. zu verbuchen.

Das Studium des LL.B. untergliedert sich durch die Vorgaben überall in einen ersten Teil (dem sogenannten Grundstudium) von i.d.R. 3 bis 4 Semestern, der mit der sogenannten Zwischenprüfung abgeschlossen wird. Hier werden die Grundlagen der Pflichtfächer studiert (Einführungsveranstaltungen) zzgl. rechtswissenschaftlicher Methoden (Methodenkurse) sowie philosophische, geschichtliche und gesellschaftliche Grundlagen gelehrt. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts (die drei Säulen des Rechts) einschließlich der europarechtlichen Bezüge.

Die sogenannte Zwischenprüfung ist bis zum Ende des 4. Semesters abzulegen und enthält entsprechend der zu lernenden Inhalte folgende Prüfungen (dabei handelt es sich zum Teil um Mindestanforderungen):

- Eine Klausur aus einer Grundlagenveranstaltung (z.B. Europäische Rechtsgeschichte oder Allgemeine Staatslehre)
- Zwei Klausuren aus der Fachsäule Privatrecht
- Eine Klausur aus der Fachsäule Öffentliches Recht
- Eine Klausur aus der Fachsäule Strafrecht
- Hausarbeiten aus unterschiedlichen Fachsäulen

In einem zweiten Teil, dem auch Hauptstudium genannten Teil, der sich i.d.R. vom Semester 4 bis Ende Semester 7 erstreckt, werden u.a. die Pflichtfächer, die auch Teil der Zwischenprüfung sind, in sogenannten Fortgeschrittenenübungen weiter vertieft. Die Vertiefungen erfolgen in Zivilrecht (Familienrecht, Erbrecht, Handels- & Gesellschaftsrecht), Strafrecht (Besonderer Teil, Strafprozessrecht) und Öffentliches Recht (Polizei- & Ordnungsrecht, Europarecht, Verwaltungsprozessrecht). Zudem erfolgt im Hauptstudium das beschriebene Studium im wählbaren Schwerpunktbereich. Inwieweit Studierende sich zuerst den Fortgeschrittenenübungen widmen, um sich anschließend zur staatlichen Prüfung anzumelden, oder ob sie erst die Schwerpunktbereichsveranstaltungen und -prüfungen ablegen, ist abhängig von der Beratung der Hochschule und dem individuellen Studiererverhalten. Während der Diskussionen mit den Studierenden stellte sich heraus, dass die Mehrzahl diese großen Studienbereiche nicht konsekutiv studiert, sondern eher eine Verzahnung anstrebt.

Die erwähnten Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts. Das NJAG besagt aktuell, dass die oder der Studierende in dem gewählten Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen von insgesamt mindestens 16 Semesterwochenstunden belegen muss (die verschiedenen wählbaren Schwerpunktbereiche unterscheiden sich zwischen den Hochschulen und werden in den studiengangspezifischen Kapiteln dargestellt). Diese Vorgabe des NJAG der 16 SWS wird demnächst auf 12 SWS reduziert und ist in den Planungen der Hochschulen schon berücksichtigt.

Zudem müssen die schon als Zulassungsvoraussetzung für die Pflichtfachprüfung genannten „ergänzenden Kompetenzen“ erworben werden durch:

- das Belegen von Sprachmodulen und/oder fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung,
- der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie
- an Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen.

An allen drei Hochschulen sind meist sich ergänzende Veranstaltungen, z.B. Vorlesung und Begleitkolloq/Übung, zu einem Rechtsgebiet in einem Modul zusammengefasst. Daraus können sich auch

Modulteilprüfungen ergeben, wie Klausur zzgl. Hausarbeit und/oder Referat. Es muss berücksichtigt werden, dass die Zielsetzung des Studiums der Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) ist, die staatliche Pflichtfachprüfung zu meistern. Diese Pflichtfachprüfung besteht gemäß NJAG aus sechs (fünfstündigen) Aufsichtsarbeiten und einer abschließenden mündlichen Prüfung, die sich aus drei Teilprüfungen zusammensetzt. Die Hochschule hat entsprechend Sorge zu tragen, dass Studierende auf Prüfungsinhalte, Prüfungs umfang und Prüfungsmodus der staatlichen Abschlussprüfung vorbereitet sind.

Die Veranstaltungsformen in den Rechtswissenschaften sind relativ vielfältig und umfassen neben den Vorlesungen und Übungen auch (Pro-)Seminare. Zu den speziellen anwendungsorientierten Lehrformen gehören die sogenannten „Moot Courts“ (simulierte Gerichtsverhandlungen) und „Legal Clinics“ (Zusammenarbeit mit Lehrenden oder Personen aus der anwaltlichen Praxis in der „echten“ Rechtsberatung spezifischer Rechtsbereiche). Typisch ist die Nutzung von Arbeitsgemeinschaften, um gemeinsam an exemplarischen Fällen zu arbeiten.

Während der Diskussionen mit den Hochschulen wurde betont, dass es sich weiterhin um Präsenzstudiengänge handelt. Das Format der Präsenz wird zwar an allen drei Hochschulen u.a. durch Aufzeichnungen von Vorlesungen ergänzt, die auf den Lehrplattformen zum Download zur Verfügung gestellt werden; auch werden Vorlesungen und auch Arbeitsgemeinschaften zum Teil online oder hybrid durchgeführt, grundsätzlich steht aber die Präsenzlehre im Vordergrund und E-Learning wird als Ergänzung genutzt.

Zusammenfassend gilt für alle drei Hochschulen, dass Studierende in den Anfangssemestern vergleichbare Sachverhalte in den Grundlagenfächern bearbeiten und diese meist mit Klausuren und zum Teil mit Hausarbeiten geprüft werden. Nach der Zwischenprüfung bietet der weitere Studienlauf die Möglichkeit, sich in Seminaren fachlich zu spezialisieren und dort durch schriftliche Ausarbeitungen zu individuellen juristischen Themenstellungen mit anschließender mündlicher Präsentation und Diskussion den Einstieg in das wissenschaftliche Arbeiten zu gestalten.

Zusammenfassend verteilen sich die insgesamt 240 Leistungspunkte an den drei Universitäten wie folgt (die von den Hochschulen gewählten Bezeichnungen und Unterteilungen sind z.T. unterschiedlich, so dass nicht alles trennscharf zu erfassen ist):

	Göttingen*	Hannover	Osnabrück
Grundkursmodule* der (vorwiegend) ersten 3 Semester	-	94	70
Praktika	12	12	15



Große Übungen	59	52	54
Selbstlernmodule/weitere Fachmodule	21	22	27
Mündl. Schwerpunkt	-	-	10
Schwerpunktmodul	28	32	40
Fremdsprachen	6	6	5
Wirtschafts-/Sozialwiss. Grundlagen	6	6	5
Schlüsselqualifikationen	6	6	4
Bachelorarbeit (schriftlich/mündlich)	12 (8/4)	10 (8/2)	10 (8/2)

*in Göttingen zzgl. der Anerkennung von 90 ECTS der erfolgreichen Zwischenprüfung (deshalb keine Grundkursmodule ausgewiesen)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Universität Göttingen

Sachstand

Die Besonderheit bei der Umsetzung des integrierten LL.B. an der Universität Göttingen ist, dass sie sich für das schon erwähnte Anrechnungsmodell entschieden hat. Der Studiengang LL.B. bzw. die Doppelimmatrikulation beginnt erst mit dem vierten Semester bzw. nach der erfolgreichen Zwischenprüfung. Dafür werden drei Semester bzw. 90 LPs des Studiengangs Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) auf den LL.B. angerechnet. Unabhängig von dieser formalen Abweichung entspricht das eigentliche Studium den beschriebenen Abläufen und Inhalten.

Beim Hauptstudium hat die Hochschule aktuell festgelegt, dass nur eine Klausur in jeder der drei (Fortgeschrittenen-)Übungen geschrieben und bestanden werden muss. Zudem gibt es keine Semesterbindung

zwischen Klausuren und Hausarbeiten; d.h. sie können unabhängig voneinander geschrieben und bestanden werden.

Die Hochschule beschreibt, dass ein Großteil der Veranstaltungen in jedem Semester angeboten wird, wodurch die Wahlmöglichkeiten vergrößert werden.

Das Schwerpunktbereichsstudium ist als einjähriges Studium geplant, das der Ergänzung des Studiums und der Vertiefung der Pflichtfächer dient. Prüfungsleistungen sind neben der Teilnahme an einem Seminar das Absolvieren einer mündlichen Prüfung in einer der besuchten Veranstaltungen im Schwerpunktbereich. Folgende Schwerpunktbereiche werden angeboten:

1. Historische und philosophische Grundlagen des Rechts
2. Privates und öffentliches Wirtschaftsrecht
3. Zivilrecht und Zivilrechtspflege
4. Privates und öffentliches Medienrecht
5. Internationales und Europäisches öffentliches Recht
6. Kriminalwissenschaften
7. Arbeits- und Sozialordnung
8. Medizinrecht
9. Öffentliches Recht - Regieren, Regulieren und Verwalten

Die Georg-August-Universität Göttingen bietet im Rahmen des Moduls S.RW.4000 Schlüsselqualifikationen an. Diese werden im Einzelfall zugeordnet und werden gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 f NJAG nicht dauerhaft angeboten. Die Prüfung kann mündlich (ca. 15 Minuten), als Klausur (90 Minuten) oder als Hausarbeit (mindestens 10 Seiten) erfolgen. Die Webseite weist jeweils im aktuellen Vorlesungsverzeichnis der Juristischen Fakultät die Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen separat aus. Selbiges gilt für die Veranstaltungen zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele des integrierten Bachelorstudiengangs „Rechtswissenschaften“ mit dem Abschluss LL.B. und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst die sich aus den rechtlichen Vorgaben

ergebenen Lehr- und Lernformen inklusive der drei Praktika. Auf Grund der Wahlmöglichkeiten, die in unterschiedlichen Bereichen eröffnet werden, bezieht das Studienkonzept die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein. Ein selbstgestaltetes Studium wird gut ermöglicht. Hervorzuheben ist, dass insbesondere beim sogenannten Verwaltungspraktikum die Anerkennungspraxis anscheinend recht großzügig gehandhabt wird, was auch den Studierenden im LL.B. entgegenkommt, weil sie in der Gesamtheit einen guten und breiten Praxiseinblick erhalten können. Bei Praktikumsplätzen, die eher außergewöhnlich sind, wird empfohlen, diese vor Antritt durch das Prüfungsamt genehmigen zu lassen. Grundsätzlich werden Studierende, wenn sie Probleme haben, einen Praktikumsplatz zu finden, auch unterstützt.

Die Gutachtergruppe diskutiert, inwieweit die Konsekutivität des Studierverhaltens im Hauptstudium Einfluss auf die Möglichkeit des Bachelorabschlusses hat (vgl. Kapitel 3.2.2.5 zu Prüfungssystem). Falls § 3 der Prüfungsordnung Bestand hat, können Studierende in Göttingen, die die erste Prüfung bereits bestanden oder die Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden haben, im integrierten Bachelorstudiengang „Rechtswissenschaften“ immatrikuliert bleiben, um ausstehende Studien- und Prüfungsleistungen zu absolvieren. Damit wäre die Konsekutivität des Studierens in Göttingen unerheblich - zumindest aus der Perspektive sich die Möglichkeit eines erfolgreichen Abschlusses des LL.B. zu wahren, trotz Misserfolgs bei der Ersten Prüfung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02 Universität Hannover

Sachstand

Mit der Einschreibung in den Studiengang Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) erfolgt in Hannover automatisch eine Doppelimmatrikulation in den LL.B..

Die Leibniz Universität Hannover bietet gemäß aktueller Schwerpunktbereichsprüfungsordnung folgende Schwerpunktbereiche an:

1. Familien- und Erbrecht sowie Grundlagen des Rechts (SP 1),
2. Arbeit, Unternehmen, Soziales (SP 2),
3. Handel, Wirtschaft und Unternehmen (SP 3),
4. Strafverfolgung und Strafverteidigung (SP 4),
5. Internationales und Europäisches Recht (SP 5),
6. Verwaltung (SP 6),
7. IT-Recht und Geistiges Eigentum (SP 7),
8. Anwaltliche Rechtsberatung und Anwaltsrecht (SP 8),
9. Versicherungsrecht und Medizinrecht (SP 9)

Das Schwerpunktbereichsstudium ist über drei Semester geplant.

Auch an der LUH können über das online verfügbare Vorlesungsverzeichnis die Veranstaltungen zu den ergänzenden Kompetenzbereichen wie den

- Rechtssprachen,
- den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie
- den Schlüsselqualifikationen

separat eingesehen werden und eine Auswahl vorgenommen werden.

An der LUH fällt das E-Learning Angebot auf (<https://www.jura.uni-hannover.de/de/studium/im-studium/e-learning-angebote>). Von der Zusammenstellung aktueller Urteile, über Videoclips, die strafrechtliche Themen weitergehend erläutern, bis zu einem sogenannten „Online Definitionstraining“ sind zusätzliche Angebote geschaffen, das Selbstlernen der Studierenden zu unterstützen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

(siehe die Bewertung des Studiengangs 01)



Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlungen:

- Die Universität Hannover sollte Studierende explizit darauf aufmerksam machen, dass sie bei zweifach nicht bestandener staatlicher Prüfung und fehlenden Leistungen (wie z.B. im Schwerpunktbereich) keinen Anspruch mehr auf den Bachelorabschluss haben und direkt exmatrikuliert werden. Entsprechend sollte das Prüfungsverhalten darauf abgestimmt werden.
- Es wird begrüßt, wenn das Landesjustizprüfungsamt ebenfalls auf diesen Sachverhalt hinweist.

Studiengang 03 Universität Osnabrück

Sachstand

Dadurch, dass die Vergabe des LL.B. in die Prüfungsordnung des Studiengangs Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) integriert wurde, entsteht kein weiterer Verwaltungsaufwand oder die Notwendigkeit einer Doppelimmatrikulation.

Die Universität Osnabrück bietet folgende sieben Schwerpunktbereiche an. In Osnabrück erstreckt sich die Planung des Schwerpunktbereichs wie in Hannover über drei Semester.

1. Europäisches und Internationales Privatrecht und seine historischen Grundlagen
2. Deutsches und Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht
3. Deutsches und Europäisches Recht des Wettbewerbs und des geistigen Eigentums
4. Digital Law – Recht der digitalen Gesellschaft
5. Deutsches und Europäisches Öffentliches Recht
6. Deutsches und europäisches Steuerrecht
7. Deutsches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht.

Ein Schwerpunkt setzt sich i.d.R. aus 12 Veranstaltungen zusammen (Wahlpflicht- und Wahlkurse). Dabei werden sowohl Sommer- als auch Wintersemester berücksichtigt. Aus folgenden Veranstaltungen setzt sich z.B. der Schwerpunkt „Digital Law“ u.a. zusammen: Verträge über digitale Leistungen (WS), Legal Tech (WS), European and International Media Law (SS), Cybercrime (WS), Recht der elektronischen Medien

(WS), et al. Um die Prüfungslast zu reduzieren sind weder in den Wahlpflichtkursen noch in den Wahlkursen Prüfungen vorgesehen.

Eine Besonderheit scheint der Osnalex Opportunity Club zu sein, der im Sinne einer Bestenförderung frühzeitig u.a. diejenigen Studierenden akquiriert, die mit sehr guten Abiturnoten ihr Studium aufnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

(siehe die Bewertung des Studiengangs 01)

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlungen:

- Die Universität Osnabrück sollte Studierende explizit darauf aufmerksam machen, dass sie bei zweifach nicht bestandener staatlicher Prüfung und fehlenden Leistungen (wie z.B. im Schwerpunktbereich) keinen Anspruch mehr auf den Bachelorabschluss haben und direkt exmatrikuliert werden. Entsprechend sollte das Prüfungsverhalten darauf abgestimmt werden.
- Es wird begrüßt, wenn das Landesjustizprüfungsamt ebenfalls auf diesen Sachverhalt hinweist.

3.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Auf Grund der identischen fachlichen und bei der Mobilität auch strukturellen Voraussetzungen können die Studiengänge gemeinsam betrachtet werden. Die Mobilitätsmöglichkeiten unterscheiden sich hier nicht von anderen Studiengängen. Alle drei Hochschulen sind als Erasmus Hochschule für die Periode 2021 bis 2027 gelistet (im Erasmus Charter for Higher Education, ECHE). Zudem verfügen sie auch alle drei über Unterstützungsfunktionen wie langjährig etablierte International Offices sowie Partnerhochschulen im Ausland, die auch juristische Fakultäten bzw. Studiengänge aufweisen.

In der Regel erfolgt ein Auslandssemester erst nach der Zwischenprüfung. Allerdings ist es in Göttingen und Hannover explizit geregelt, dass ein erfolgreiches Auslandssemester, wenn im Ausland erbrachte Leistungen nachgewiesen werden, nicht auf die Frist angerechnet wird, innerhalb derer die Zwischenprüfung erfolgreich absolviert werden muss. Allerdings können in dem Fall erbrachte Leistungen nicht auf das Studium angerechnet werden. Hier soll die Vermittlung rechtlicher Grundlagen konform zum NJAG sichergestellt werden. Einschränkend ist die Vorgabe der NJAVO, dass die praktischen Studienzeiten, die gerne auch im Ausland absolviert werden, frühestens nach Vorlesungsschluss des zweiten Fachsemesters abgeleistet werden können.

In Hannover wird ein Auslandsaufenthalt, in dessen Rahmen erbrachte Leistungen anerkannt werden können, erst nach der Zwischenprüfung vorzugsweise im fünften Semester empfohlen. Die Universität Osnabrück führt im Selbstbericht aus, dass sie ein Mobilitätsfenster im fünften Semester vorgesehen hat.

In der Praxis wird die Wahl des Auslandssemesters (zum Teil auch in Verbindung mit einem Praktikum) im Rahmen des Studiengangs Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) wahrscheinlich recht individuell erfolgen. Das ist u.a. abhängig davon, ob Studierende sich entscheiden, zuerst die staatliche Prüfung abzulegen oder zuerst die Schwerpunktprüfung. Grundsätzlich bietet aber der LL.B. eine Möglichkeit einen Auslandsaufenthalt zu integrieren, der keinen Zeitverlust fürs Studium bedeutet. Die Möglichkeiten der Leistungserkennung betreffen insbesondere wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Grundlagen, den fachspezifischen Fremdsprachennachweis, die Praktika sowie das Angebot der Schlüsselqualifikationen, so dass 30 Leistungspunkte gebündelt erreicht werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf für den LL.B. an den drei Hochschulen

Alle drei Hochschulen haben die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen in ihren Ordnungen konform zur Lissabon Konvention geregelt. Die Strukturen der Studiengänge bieten grundsätzlich die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes, der nicht studienzeitverlängernd wirkt. Alle drei Hochschulen bieten auch entsprechende Beratungsleistungen an, um Studierende bei ihren Auslandsaufenthalten zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

3.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dem Studiengang Rechtswissenschaften, LL.B. ist kein eigenes Personal zugewiesen. Die erforderlichen Studienleistungen werden an allen drei Hochschulen in den Lehrveranstaltungen des Studiengangs Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) erbracht.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Universität Göttingen

Sachstand

Die Universität Göttingen verfügt über 26 besetzte Professuren und 179 wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Auf der Webseite werden zudem 17 Honorarprofessuren aufgeführt. Als

Lehrbeauftragte werden insgesamt 58 Personen benannt. Als Besonderheit kann hier der Bereich des Medizinrechts genannt werden, der durch mehrere Professuren abgedeckt wird und auch als möglicher Schwerpunktbereich angeboten wird. Um grundlegende Fragen im Querschnittsbereich von Medizin und Recht wissenschaftlich zu erforschen, wurde 2014 das Göttinger Zentrum für Medizinrecht gemeinsam von der Juristischen Fakultät, der Medizinischen Fakultät/Universitätsmedizin Göttingen und der Theologischen Fakultät als Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen gegründet.

Die UG bietet neben den Informationen zu den Berufungsverfahren, dem Download der Berufungsordnung auch einen Online-Berufungsmonitor an, der über den jeweils aktuellen Stand der Verfahren informiert (<https://www.uni-goettingen.de/de/305406.html>).

Studiengang 02 Universität Hannover

Sachstand

In den Unterlagen hat die Hochschule 21 besetzte Professuren aufgeführt und 30 wissenschaftliche Mitarbeitende. Zudem werden 27 Honorarprofessuren genannt. In Hannover kann der Schwerpunktbereich „IT-Recht und Geistiges Eigentum“ herausgehoben werden, der von einem Institut für Rechtsinformatik profitiert, das durch fünf Professuren getragen wird.

Die Berufungsverfahren der Juristischen Fakultät in Hannover können auf der folgenden Webseite eingesehen werden. Zudem werden weiterführende Hinweise zum Verfahren gegeben:

<https://www.jura.uni-hannover.de/de/berufungsverfahren>.

Studiengang 03 Universität Osnabrück

Sachstand

Nach den Unterlagen sind 20 Professuren dem Fachbereich Rechtswissenschaften zugeordnet. Diese werden durch 75 Personen des Mittelbaus unterstützt. Zudem werden ergänzend 20 Honorarprofessoren und -professorinnen genannt. Der Fachbereich verfügt über vier Institute, von welchen insbesondere das European Legal Studies Institute erwähnt werden soll. Diesem sind laut Webseite acht Lehrstühle zugeordnet und das Institut verantwortet vier der sieben Schwerpunktbereiche.

Eine Besonderheit in Osnabrück ist u.a. eine Professur für chinesisches Recht; zwei Professuren im Bereich Zivilrecht widmen sich u.a. dem digitalen Wandel bzw. Themen der Digitalisierung. Dadurch kann die Hochschule den Schwerpunktbereich „Digital Law – Recht der digitalen Gesellschaft“ anbieten.

Auch die Berufungsordnung der UOS ist online verfügbar. https://www.uni-osnabrueck.de/fileadmin/documents/public/1_universitaet/1.3_organisation/d4_akad._angelegenheiten/ordnungen/VO-Besetzung-Prof_2020-03.pdf

Die didaktische Qualifizierung der Lehrenden wird im Kapitel 3.2.3 weitergehend diskutiert. Es soll aber schon hier erwähnt werden, dass zur Unterstützung ihrer E-Learning Kompetenz die Universität Osnabrück Mitglied des E-Learning Academic Network (ELAN e.V.) ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf der drei Hochschulen

Die Curricula der drei Studiengänge mit ihren jeweiligen Schwerpunktbereichen werden durch ausreichendes fachlich geeignetes und hauptberuflich tätiges Personal vorgehalten. Dabei spiegelt das vorgehaltene Personalportfolio die unterschiedlichen Aufnahmekapazitäten und Schwerpunkte wieder. Die Gutachtergruppe hat keine Zweifel, dass eine angemessene Lehre garantiert wird. Die hauptberufliche Lehre wird an allen drei Hochschulen durch Personen aus der Praxis in sinnvoller Form ergänzt (insbesondere durch Honorarprofessuren). Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem universitären Profil gewährleistet. Aktuelle Details zu Forschungsprojekten und Publikationen finden sich auf den Webseiten der Hochschulen. In Kap. 3.2.3.1 wird weitergehend darauf eingegangen.

Einrichtungen und Maßnahmen zur methodisch-didaktisch Qualifizierung des Lehrpersonal sind in angemessener Form vorhanden (vgl. ebenfalls Kap. 3.2.3.1).

Auf der Grundlage ihrer Berufungsordnungen ergreifen die Hochschulen geeignete Maßnahmen der Personalauswahl im Sinne einer Bestenauslese.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

3.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dem Studiengang Rechtswissenschaften, LL.B. ist keine eigene Ressourcenausstattung zugewiesen. Die erforderlichen Studienleistungen werden an allen drei Hochschulen in den Lehrveranstaltungen des Studiengangs Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) erbracht.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Universität Göttingen

Sachstand

In der Anlage 7 des Selbstberichts ist die Ressourcenausstattung, insbesondere hinsichtlich Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel, ausführlich beschrieben.

Die Juristische Fakultät Göttingen hält in ihrer Fachbibliothek ca. 330.000 Bände juristischer Literatur vor. Dabei handelt es sich nicht nur um die erforderliche Ausbildungsliteratur (alle gängigen Lehrbücher in Mehrfachexemplaren), sondern auch um die für die vielen Forschungsbereiche der Fakultät erforderliche Forschungsliteratur.

Die Zentralbibliothek im Juridicum hat einen Buchbestand von ca. 110.000 Bänden und verfügt über etwa 380 Arbeitsplätze. Die Bibliothek für Öffentliches Recht verfügt über 300 Arbeitsplätze und hält auch Spezialliteratur für ausländisches und internationales Strafrecht vor. Die dezentralen Institutsbibliotheken halten neben fachlicher Spezialliteratur auch weitere Arbeitsplätze vor.

Die Hochschule beschreibt, dass die Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen spezielle Services für sehbehinderte und blinde Studierende bietet, wie z.B. spezielle Computerarbeitsplätze, Scan-Service und Vorlesedienst. Zudem sind alle Menschen barrierefrei erreichbar, und das Studentenwerk bietet in verschiedenen Wohnheimen Zimmer und Wohnungen, die für behinderte und chronisch kranke Studierende geeignet sind.

Mit der für die Studienorganisation relevanten IT und den notwendigen Online-Plattformen (z.B. das Online-Vorlesungsverzeichnis, das Lehr- und Lernmanagementsystem Stud.IP und das Prüfungsverwaltungssystem FlexNow) werden die Studierenden während der Orientierungswoche zu Beginn des ersten Semesters vertraut gemacht.

Studiengang 02 Universität Hannover

Sachstand

Die detaillierte Ressourcenausstattung des Studiengangs Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) ist im Anhang I des Selbstberichts zu finden. Die Juristische Fakultät der Leibniz Universität Hannover konzentriert sich am Campus Königsworther Platz, dem so genannten Conti-Hochhaus. Alle Lehrräume verfügen über die übliche multimediale Ausstattung (u.a. Beamer). Studentische Arbeitsräume befinden sich direkt auf dem Campus sowie in der Fachbereichsbibliothek, die ebenfalls vor Ort ist. Es besteht ein flächendeckendes und für die Nutzung durch Studierende kostenloses WLAN auf dem gesamten Campus. Neben dem Zugang zur Fachbereichsbibliothek haben die Studierenden Zugriff auf die Bibliotheken der Lehrstühle, die insbesondere in den spezielleren Rechtsbereichen umfangreicher ausgestattet ist. Von den Arbeitsplatzrechnern sowohl in der Fachbereichsbibliothek als auch in den Lehrstuhlbibliotheken haben die Studierenden Zugriff auf juristische Datenbanken und digitale Fachliteratur. Die Fachbereichsbibliothek ist in der Vorlesungszeit montags bis freitags von 8 bis 24 Uhr, samstags sowie sonntags von 9 bis 20 Uhr geöffnet. Der Bestand wird nachfrageorientiert und in regelmäßiger Abstimmung zwischen Bibliothek und Fakultät aufgebaut. Dazu gehören auch E-Books und Zeitschriften: Die Fachbibliothek Rechtswissenschaften lizenziert die wichtigsten E-Book Pakete (u.a. Springer, Beck eBibliothek, Duncker & Humblot, Nomos, Staudinger Online, Dissertationen) sowie mehr als 300 laufende Zeitschriftentitel. Zudem hat die Fachbibliothek Rechtswissenschaften die grundlegenden rechtswissenschaftlichen Datenbanken lizenziert (Beck-Online, juris, Jurion, Beck eBibliothek, Recht für Deutschland - Makrolog), überwiegend mit Fernzugriff für Lehrende und Studierende. Darüber hinaus wird der Zugriff auf Spezialdatenbanken wie Westlaw, Hein-Online, Max-Planck-Encyclopedia of Public International Law, LexisNexis Wirtschaft (Ausländisches Recht) und für Kluwer Arbitration und ICCDR lizenziert.

Die Fachbibliothek Rechtswissenschaften verfügt zudem über 850 Still-, 154 Gruppen- und 56 Computerarbeitsplätze.

Der Bereich und die Funktionalität von IT und Technik sind in den Unterlagen weitergehend dokumentiert.

Studiengang 03 Universität Osnabrück

Sachstand

Die Hochschule verfügt über eine umfassende Ausstattung und Ressourcen, um den Studiengang Rechtswissenschaften mit integriertem Bachelorabschluss zu unterstützen. Die überwiegende Zahl der Veranstaltungen findet im Gebäude 22 der Universität Osnabrück statt. Die Räume sind mit Beamer- und Lautsprechertechnik, Tafeln und Overheadprojektoren ausgestattet. Computerarbeitsplätze stehen für die Studierenden in allen Bibliotheken zur Verfügung. Zudem sind modern ausgestattete EDV-Räume (CIP-

Pools) werktags von 8 bis 22 Uhr geöffnet. Universitäres WLAN ermöglicht den Zugang zu juristischen Datenbanken wie Beck-online, Juris, Wolters Kluwer, Thomas Reuters Westlaw und HeinOnline. Alleine die Bereichsbibliothek Rechts- und Wirtschaftswissenschaften verfügt schon über ca. 330.000 Bände. Davon entfallen etwa 167.000 Bände auf die Institutsbibliotheken, wie die Bibliothek des Instituts für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht und die Bibliothek des Instituts für Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht. Zahlreiche Lehrbücher sind auch als E-Books verfügbar. Der Bestand wird ständig ergänzt und aktualisiert, um den fachlichen Entwicklungen gerecht zu werden. Zusätzlich stehen Handapparate in den Dienstzimmern der hauptamtlich Lehrenden zur Verfügung, die auch der fachlichen Beratung der Studierenden dienen.

Die Universität Osnabrück verwendet das Studierenden-Informationsportal Stud.IP2 sowie das Prüfungsverwaltungssystem HISinOne EXA. Diese beiden Dienste wie auch die Bibliothekskataloge und -kontakte und die Alumni-Datenbank sind in das zentrale Studierendenportal myUOS eingebunden. Durch ein Netz von WLAN-Stationen ist für die Studierenden im gesamten Uni-Bereich ein Internet-Zugang auch von privaten Notebooks aus möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für alle drei Hochschulen kann die Gutachtergruppe bestätigen, dass sie über eine angemessene Ressourcenausstattung verfügen. Während der Begehung bestätigen auch die Studierenden der drei Hochschulen die gute Ausstattung. Insbesondere der Zugang zu den einschlägigen juristischen Datenbanken, aber auch die gute Zugänglichkeit notwendiger Literatur durch die Bibliotheken vor Ort erfährt große Wertschätzung. Im Kontext von Studium und Lehre wurde auch der Umgang mit generativer KI diskutiert. Dafür gibt es an den Hochschulen zentrale Regelungen. Es blieb allerdings offen, inwieweit generative KI die Rechtspraxis eventuell derart ändert, dass in Lehre und Studium darauf explizit eingegangen werden sollte.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

3.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Benotung im Studiengang LL.B. richtet sich nach der bundesweiten Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (JurPrNotSkV). Danach werden in den

Prüfungsteilen der ersten (und der hier nicht relevanten zweiten) Staatsprüfung Punkte zwischen 0 bis 18 vergeben. Den errechneten Punkten sind Notenbezeichnungen von „sehr gut“ bis „ungenügend“ zugeordnet.

Die drei Studiengänge LL.B. und die zu absolvierenden Prüfungen werden bestimmt durch § 4 des NJAG, wo die Zulassung zur Pflichtfachprüfung definiert wird. Neben den hochschulspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen hat jede Hochschule eine eigene Schwerpunktbereichsordnung erlassen, um insgesamt den Anforderungen des NJAG nachzukommen.

Die genutzten Prüfungsformen sind neben der Bachelorarbeit (bestehend aus schriftlichem und mündlichem Teil), Hausarbeiten, Klausuren, Mündliche Prüfungen, Präsentationen, Seminarleistungen und Übungen. Die Prüfungsformen sind in den jeweiligen Ordnungen definiert.

An allen drei Hochschulen werden insbesondere zu Studienbeginn häufig Klausuren eingesetzt – auch um dem Prüfungsaufwand der großen Studierendenzahlen zu schaffen. Im weiteren Studienverlauf werden auch andere Prüfungsformen genutzt, wie z.B. schriftliche (z.B. Seminar- und Studienarbeiten = Seminarleistungen) ebenso wie mündliche (z. B. Präsentationen, Prüfungsgespräche), gelegentlich auch besondere Formate (z.B. Moot Courts). Klausuren dienen in erster Linie dazu, das entsprechende Fachwissen und die Fähigkeit zur Fallbearbeitung zu überprüfen. Im Rahmen von Hausarbeiten wird die Kompetenz, umfassende Sachverhalte juristisch fundiert zu bearbeiten, unter Beweis gestellt. U.a. rhetorische Kompetenzen werden durch mündliche Prüfungen, Referate und Präsentationen geprüft.

Für alle drei Hochschulen gilt, dass die (schriftliche) Bachelorarbeit der Studienarbeit entspricht, die in einem Schwerpunktbereich erstellt werden muss. Sowohl im NJAG als auch in den jeweiligen Prüfungsordnungen und/oder Schwerpunktbereichsordnungen der drei Hochschulen (bzw. den Modulkatalogen) ist definiert, dass die schriftliche Ausarbeitung im Rahmen einer Teilnahme an einem simulierten Gerichtsverfahren (Moot-Court) die Studienarbeit (und somit die Bachelorarbeit) ersetzen kann, wenn die Leistungsanforderungen gleichwertig sind.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Universität Göttingen

Sachstand

Die Hochschule führt aus, dass alle Prüfungsregularien in Prüfungs- und Studienordnungen sowie in den ergänzenden Modulverzeichnissen festgehalten sind. Der Entwurf der Prüfungs- und Studienordnung für den integrierten Bachelorstudiengang „Rechtswissenschaften“ (LL.B.)“ ist in den Anlagen wie auch der

Modulkatalog. Die Ordnungen und Modulverzeichnisse werden durch die Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung der Zentralverwaltung der Universität Göttingen einer Rechtsprüfung unterzogen.

Das Bachelormodul (12 LPs) besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einem dazugehörigen Vortrag (4 LPs). Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil beträgt sechs Wochen.

Die von der UG vorgelegte Schwerpunktbereichsordnung sieht vor, dass Studierende, die die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden haben, zur Ausbildung und Prüfung im Schwerpunktbereich nicht zugelassen sind. Das scheint allerdings im Widerspruch zur Regelung der Prüfungsordnung im Entwurf zu stehen. Dort heißt es unter § 3 (3): „*Abweichend von Abs. 2 S. 2 können Studierende, die die erste Prüfung bereits bestanden oder die Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden haben, im integrierten Bachelorstudiengang „Rechtswissenschaften“ immatrikuliert bleiben, um ausstehende Studien- und Prüfungsleistungen zu absolvieren*“. Die Hochschule erläutert, dass die Studierenden nach dem endgültigen Nichtbestehen der Pflichtfachprüfung nur noch im LLB-Studiengang eingeschrieben sind und erbringen entsprechend nur noch Leistungen im Rahmen des LL.B.-Studienganges auch wenn es sich um selbige Leistungen handelt, die auch im Rahmen des Studiums der Rechtswissenschaften (erste Prüfung) als Schwerpunktbereichsprüfung zu erbringen gewesen wären. Es wird ausgesagt, dass die Juristische Fakultät im Rahmen der nächsten Änderung der SchwPrO zur Klarstellung eine entsprechende Ausnahmeklausel in § 9 SchwPrO aufnehmen wird.

Studiengang 02 Universität Hannover

Sachstand

Die LUH hat eine Prüfungsordnung für den LL.B., eine Studienordnung, die Zwischenprüfungsordnung und eine Schwerpunktbereichsordnung vorgelegt. Ebenfalls in den Anlagen ist der Modulkatalog. Nach der Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Studiengang LL.B. ist die Einschreibung im Studiengang Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) Zugangsvoraussetzung und eine alleinige Einschreibung im Studiengang Rechtswissenschaften, Bachelor of Laws (LL.B.) ausgeschlossen.

Das Bachelormodul (10 LPs) besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einem dazugehörigen Vortrag (2 LPs). Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil beträgt sechs Wochen. Der Bachelorarbeit vorgeschaltet ist ein Proseminar.



Studiengang 03 Universität Osnabrück

Sachstand

In Osnabrück sind neben der Studien- und Prüfungsordnung auch die Schwerpunktbereichsordnung und die Zwischenprüfungsordnung für den LL.B. relevant. Ergänzt werden die Regeln durch eine Ordnung über elektronische und Online-Prüfungen, die am 30.04.2024 im Amtsblatt der Universität veröffentlicht wurde. Danach sind z.B. auch E-Klausuren in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten der Universität möglich. Zusätzlich wurde der Modulkatalog vorgelegt.

Das Bachelormodul (10 LPs) besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Präsentation (2 LPs). Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil beträgt laut Modulkatalog sechs Wochen. Der Bachelorarbeit/Studienarbeit vorgeschaltet ist ein Proseminar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf der drei Hochschulen

Die Gutachtergruppe befindet, dass die von den Hochschulen verwendeten Prüfungen und Prüfungsformen (auch in ihrem zeitlichen Verlauf) grundsätzlich studienbegleitendes Prüfen und Lernen unterstützen und eine aussagekräftige Überprüfung der im Modulkatalog definierten Lernergebnisse ermöglichen. Die genutzten Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Die Gutachtergruppe diskutierte mit den Hochschulvertretungen die Angemessenheit, die Bachelorarbeit auf Antrag durch einen „Moot Court“ zu ersetzen, wie es bei den Studienarbeiten der Schwerpunktbereichsordnungen der Fall ist. Grundsätzlich muss garantiert sein, dass die Bachelorarbeit eine wissenschaftliche (Abschluss-)Arbeit darstellt. In Übereinstimmung mit den Hochschulvertretungen wurde festgestellt, dass es „Moot Courts“ gäbe, die eine ausreichende wissenschaftliche Fundierung und Komplexität aufweisen, dass sie als alternative Leistung zur Studien-/Bachelorarbeit anerkannt werden können. Allerdings ist das nicht bei jedem „Moot Court“ gegeben. Hier möchte die Gutachtergruppe darauf hinweisen, dass die Prüfungsausschüsse in ihrer Anerkennungspraxis und die Lehrenden schon bei der Auswahl und Nutzung von „Moot Courts“ dafür sensibilisiert werden, dass der Anspruch an eine Bachelorarbeit ist, dass immer die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die Gutachtergruppe lobt die Formulierung in der SPO der Universität Göttingen, dass auch Studierende, die die erste Prüfung endgültig nicht bestanden haben, im integrierten Bachelorstudiengang „Rechtswissenschaften“ immatrikuliert bleiben können, um ausstehende Studien- und Prüfungsleistungen zu absolvieren (und damit noch den Abschluss LL.B. zu erreichen). Es wird aber darauf aufmerksam gemacht, dass

die Formulierung im Widerspruch zu Absatz 2 des § 9 „Zugangsvoraussetzungen“ der Schwerpunktbereichsordnung der Hochschule steht. Diesen Widerspruch gilt es aufzulösen.

An den Universitäten Osnabrück und Hannover ist es eben so definiert, dass Studierende, die ihre „Erste Prüfung“ endgültig nicht bestanden haben, exmatrikuliert sind, was automatisch auch die Exmatrikulation für den LL.B. bedeutet. Während der Diskussionen stellte sich heraus, dass an den Hochschulen den Studierenden unterschiedliche Empfehlungen gegeben werden, ob im Hauptstudium zuerst die staatliche Prüfung (und die entsprechend vorgeschalteten Module) avisiert werden sollten oder zuerst die Schwerpunktbereichsprüfung. Auch bei den Studierenden ergab sich kein einheitliches Bild und die diskutierten Argumente zeigten auf, dass der Studienverlauf eine sehr persönliche Entscheidung ist. Umso wichtiger ist es, in der Beratung der Studierenden aufzuzeigen, dass sie bei zweifach nicht bestandener staatlicher Prüfung und fehlenden Leistungen (wie z.B. im Schwerpunktbereich) keinen Anspruch mehr auf den Bachelorabschluss haben. Hier wäre es ratsam, zuerst die fehlenden Leistungen zu erbringen und somit den LL.B. „sicher“ zu haben und erst dann in die Wiederholung der staatlichen Prüfung zu gehen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Die Gutachtergruppe gibt folgende allgemeine Empfehlung:

- Falls es rechtlich nicht gesichert ist, dass auch Studierende, die die erste Prüfung endgültig nicht bestanden haben, im integrierten Bachelorstudiengang „Rechtswissenschaften“ immatrikuliert bleiben können, um ausstehende Studien- und Prüfungsleistungen zu absolvieren (und damit noch den Abschluss LL.B. zu erreichen), sollten Studierende in der Beratung vorab explizit darauf aufmerksam gemacht werden.

Es wird begrüßt, wenn das Landesjustizprüfungsamt ebenfalls auf diesen Sachverhalt hinweist.

3.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Alle drei Hochschulen haben Musterstudienpläne entwickelt, anhand derer ein Studium in der Regelstudienzeit möglich wäre. Damit wird auch die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen innerhalb eines Semesters gewährleistet. Durch die online verfügbaren Vorlesungsverzeichnisse ist die Planbarkeit der Studiengänge gegeben.

Beim folgenden studiengangsspezifischen Sachstand werden exemplarisch Maßnahmen der jeweiligen Hochschule zur Verbesserung der Studierbarkeit aufgezeigt. Das heißt nicht, dass die anderen Hochschulen diese oder eine ähnliche Maßnahme/Aktivität nicht vorhalten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Universität Göttingen

Sachstand

Die Hochschule hat in einer Anlage die Informationen über Betreuungs- und Beratungsangebote für Studierende umfassend dargestellt.

Studieninteressierte und Studienanfänger und -anfängerinnen können sich u.a. mit Hilfe der virtuellen Studienorientierung einen Überblick über das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Göttingen verschaffen (<https://www.studienorientierung.uni-goettingen.de/navigator/jura/>).

Die UG bietet als Übung für die staatliche Prüfung u.a. einen Klausurenkurs an, der halbjährlich auch die Möglichkeit eines Probeexamens beinhaltet – dort werden niedersächsische Originalexamensklausuren früherer Durchgänge gestellt.

In der Evaluationsordnung (§ 15 (3)) ist definiert, dass die Lehrveranstaltungsevaluationen dem Feedback dienen, aber auch dem Ziel dienen, einen Abgleich zwischen veranschlagtem und erfasstem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (Workload) durchzuführen. Neben den standardmäßigen Evaluationen wurde zum Jahreswechsel 2023/2024 die erste Befragungswelle zur „Studie zur Erforschung der Stressbelastung der Jurastudierenden“ durchgeführt. Der resultierende Abschlussbericht ist nun auf der Webseite [verfügbar](https://www.uni-goettingen.de/de/document/download/3ece9717dbc2c951bc232b42497bbef8.pdf) ([https://www.uni-goettingen.de/de/document/download/3ece9717dbc2c951bc232b42497bbef8.pdf/JuraGoe Stressbefragung WS23-1.pdf](https://www.uni-goettingen.de/de/document/download/3ece9717dbc2c951bc232b42497bbef8.pdf)). Eine zweite

Befragungswelle der Studierendenbefragung wurde aktuell gestartet. Die Intention ist u.a. eine langfristige Entwicklung der Studienbedingungen und des psychischen Befindens aufzeigen zu können.

Es ist in der Schwerpunktbereichsordnung definiert, dass das Lehrveranstaltungsangebot der Schwerpunktbereiche jeweils ein Semester im Voraus fakultätsöffentlich bekannt gemacht werden muss.

Studiengang 02 Universität Hannover

Sachstand

Während der Erstsemesterwoche werden an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover u.a. Erstsemestertutorien angeboten, die eine Begleitung während des gesamten ersten Semesters ermöglichen. Diese Begleitung der Tutorien wird von jeweils zwei Studierenden höheren Semesters durchgeführt.

Um die Studierenden im Studienverlauf individuell und konkret unterstützen zu können, hat die Juristische Fakultät das Team von JurSERVICE als zentrale Anlaufstelle etabliert. Neben der Orientierungsphase zu Beginn des Studiums können Studierende auch im weiteren Verlauf des Studiums Angebote von JurSERVICE nutzen. Dabei richtet sich JurSERVICE nicht nur an Studierende mit unterdurchschnittlichen Leistungen, sondern an alle Studierenden, die ihre Noten verbessern wollen. Das Beratungsangebot JurSERVICE findet sich hier: <https://www.jura.uni-hannover.de/de/jurservice#c8790>.

Die Studienfachberatung wird durch das Prüfungsamt der Juristischen Fakultät vorgenommen bzw. von dort koordiniert.

Wie schon erwähnt (vgl. Kap. 3.2.2.1), fallen bei der LUH insbesondere die elektronischen Unterstützungsangebote positiv auf.

Studiengang 03 Universität Osnabrück

Sachstand

Im Rahmen ihrer übergeordneten Strategien ist von der UOS auch das Strategiepaket Lehre definiert, das sich vor allem auf die Sicherstellung und konsequente Weiterentwicklung der Qualität von Studium und Lehre fokussiert. Die Hochschule nennt hier drei Zielsetzungen und Aktionsfelder als bestimmd:

- *Die Profilierung in Studium und Lehre durch die Umsetzung der Qualifikations- und Qualitätsziele Studium und Lehre als hochschulspezifisches Leitbild für die Lehre.*
- *Ein auf den gesamten „student life cycle“ abgestimmtes Bündel von konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Lehr- und Lernqualität, das wiederum im Steuerungssystem von Studium und Lehre eingebettet ist.*
- *Die Systematisierung von Studium und Lehre durch den Ausbau des Qualitätsmanagementsystems.*

Eine Fachstudienberatung ist vom Fachbereich separat ausgewiesen und die Kontaktmöglichkeiten auf der Webseite dargestellt (<https://www.jura.uni-osnabrueck.de/studieninteressierte/fachstudienberatung.html>).

Ein online verfügbarer Stundenplan mit den Veranstaltungen einer typischen Erstsemesterwoche soll den durchschnittlichen Arbeitsaufwand aufzeigen, der auf Studierende zukommt. Der Ergebnisbericht zu den Evaluationen (Anlage 7.3) zeigt auf, dass die Arbeitsbelastung regelhaft erhoben wird.

Angebote wie das „Klausurlabor“, wo das Schreiben von Klausuren geübt wird, oder die „Klausurenklinik“, wo Studierende unterstützt werden, ihre Klausurbenotungen besser nachvollziehen zu können, sind weitere Beispiele, wie Studierende im Studium unterstützt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf der drei Hochschulen

Grundsätzlich scheint die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit an allen drei Hochschulen gewährleistet. Die zum Teil größeren Verzögerungen im Studiengang Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) scheinen zum großen Teil den Vorbereitungen auf die staatliche Prüfung geschuldet inklusive der relativ häufigen Notwendigkeit ihrer Wiederholung. Inwieweit sich diese möglichen Verzögerungen auch auf den LL.B. auswirken, hängt stark von der individuellen Studienplangestaltung der Studierenden nach der Zwischenprüfung ab.

Alle drei Hochschulen weisen einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb auf. Eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist gegeben. Es wurde auch diskutiert, inwieweit Studierende Zugang zu ihrem Wunsch-Schwerpunktbereich erhalten. I.d.R. wird versucht, den Studierenden ihren Erstwunsch zu ermöglichen. Um aber als Hochschule auch einen Verteilungsspielraum

zu wahren, müssen Studierenden bei der Wahl auch ihre Zweitwünsche angeben. Grundsätzlich werden die Hochschule ermuntert, größtmögliche Transparenz bei diesen Verteilungsverfahren walten zu lassen.

Die Lernergebnisse eines Moduls sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Jahres erreicht werden können. Die großen Schwerpunktbereiche sind diesbezüglich manchmal schwierig, weil die Studierenden große Freiheiten bei der Studienplangestaltung haben. In der Regel werden aber nicht alle drei Rechtsbereiche (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) und ihre Module parallel begonnen, sondern um ein Semester versetzt. Die Hochschulen haben alle drei, Anstrengungen unternommen, die Prüfungslast zu reduzieren und/oder zu entzerren und die Studierbarkeit z.B. durch weitere Tutorien und begleitende Kollegs zu erhöhen. Die wenigen Module, die kleiner als 5 ECTS sind, werden zum Teil nur mit einer Teilnahmebescheinigung wie auch generell die Module zu den Schlüsselkompetenzen, dem Sprachmodul und das sozial-wirtschaftswissenschaftliche Modul ohne Prüfung abgeschlossen werden. Die Module müssen immer bestanden abgeschlossen werden; die Hochschulen handhaben es aber unterschiedlich, ob die Module benotet abgeschlossen werden müssen. Allerdings kann es zu Teilprüfungen in den größeren Modulen kommen. Die Prüfungen orientieren sich an den durch das NJAG vorgegebenen Pflichtfachprüfungen (schriftlich/mündlich) und dem in der NJAVO definierten Prüfungsstoff.

Die Studierenden der drei Hochschulen bestätigen, dass Evaluationen regelmäßig durchgeführt werden und deren Ergebnisse für die Ableitung von Maßnahmen genutzt werden. Insbesondere die Arbeitsbelastung wird erhoben und auch im Kontext von „Stress im Studium“ diskutiert. Die Studierenden begrüßen unisono die Einführung des LL.B..

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

3.2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Nicht einschlägig)

3.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#))

3.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der fachliche Referenzrahmen für den Studiengang Rechtswissenschaften (LL.B., integriert) wird, wie schon eingangs erläutert, durch die folgenden Gesetze und Verordnungen gebildet:

- a. Deutsches Richtergesetz (DRiG)

- b. Niedersächsisches Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG)
- c. Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVA)

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs orientiert sich insbesondere an § 5 a Abs. 2, 3 DRiG, § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 NJAG, § 4 a Abs. 3 NJAG sowie § 16 NJAVA.

Die Übereinstimmung mit dem NJAG und die Einheitlichkeit der Prüfungsordnungen im Bereich Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) der unterschiedlichen Universitäten wird durch das Justizministerium geprüft; bei positiver Prüfung werden sie dort auch genehmigt.

Die drei Hochschulen haben einen begrenzten individuellen Spielraum, um folgende Veranstaltungen (Wahlpflicht) anzubieten:

- eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs,
- eine Lehrveranstaltung für Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften und
- eine Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen.

Hier können auch Lehrimporte genutzt werden und insgesamt eine größere fachliche Breite im Studium erreicht werden.

Für die Weiterbildung im Bereich der Hochschuldidaktik steht allen drei Hochschulen das Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik für Niedersachsen (KHN) zur Verfügung. Das KHN wurde in seiner Vorläuferversion schon im Jahr 2000 als landesweit operierendes hochschuldidaktisches Zentrum an der TU Braunschweig eingerichtet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf der drei Hochschulen

Alle drei Hochschulen konnten darlegen, dass und wie sie die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleisten.

Zum einen gewährleisten die Lehrenden, die zu einem großen Teil nicht nur in der Forschung, sondern auch in der Praxis tätig sind, den Transfer der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion in die Lehre, und zum anderen verfügen alle drei Hochschulen bzw. Universitäten (zusätzlich zu den Möglichkeiten und Angeboten des KHN) über eigene hochschuldidaktische Zentren mit den entsprechenden Zertifikatsmöglichkeiten zur (didaktischen) Professionalisierung der Lehre:

<https://www.uni-goettingen.de/de/409598.html>

<https://www.uni-hannover.de/de/studium/lehre/professionalisierung-und-netzwerk/weiterbildung/pro-lehre>

<https://www.uni-osnabrueck.de/universitaet/weiterbildung/hochschuldidaktik/>

Die aktuellen Diskussionen in der Professoren- und Studierendenschaft zeigen auf, dass die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums überprüft werden. Die etablierten Systeme der Hochschulen bzw. Fakultäten und Fachbereiche tragen dafür Sorge, dass notwendige fachliche und didaktische Weiterentwicklungen umgesetzt werden. Zu den etablierten Systemen gehören die Zusammenarbeit mit den Fachschaften, die Mitgliedschaft von Studierenden in den Studienkommissionen und die Umsetzung von Evaluationen inklusive der Diskussion ihrer Ergebnisse mit den Beteiligten. Die systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene lässt sich durch die gute internationale Vernetzung der Fakultäten und insbesondere durch die internationalen Publikationen der Lehrenden belegen. Ausführliche Publikationslisten sind auf den Webseiten bei den jeweiligen Lehrenden einsehbar.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

3.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) (Nicht einschlägig)

3.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Studiengang 01 Universität Göttingen

Sachstand

Die Hochschule hat ihr Konzept und die Maßnahmen zur Unterstützung des Studienerfolgs umfangreich beschrieben. An der Universität Göttingen haben die Fakultäten relativ große Spielräume in der Ausgestaltung des dezentralen Qualitätsmanagements. Allerdings sorgen einheitliche Rahmenbedingungen für gemeinsame Standards und Vergleichbarkeit:

So erfolgt u.a. eine regelmäßige Bewertung der Studienangebote in Qualitätsrunden anhand der durch den Senat beschlossenen inhaltlichen Bewertungskriterien (mindestens einmal innerhalb von 2 Jahren; immer bei geplanter wesentlicher Änderung eines Studiengangs). Die Qualitätsrunden werden unter Beteiligung von Studierenden, Lehrenden, Studiengangsverantwortlichen, Studiendekanat, Externen/Gutachtenden, ggf. Alumni, in breit diskursiv (d.h. über die bestehenden Gremien hinaus) vorbereitet/durchgeführten Formaten durchgeführt.

Eine Ordnung über das Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre und die Evaluation der Lehre an der Georg-August-Universität Göttingen (QMO-SL) regelt u.a. die Befragungen von Absolventinnen und Absolventen, die Lehrveranstaltungsevaluationen und das Studiengangsmonitoring (<https://www.uni-goettingen.de/de/document/download/9165255063383fb594b97f2ace5b17ea.pdf/QMO-SL%202.%20%C3%84nd.%20-%20Fassung%20AM%20I%202-2025%20BF.pdf>).

Die Ergebnisse der Evaluationen für die Juristische Fakultät können hier eingesehen werden: <https://www.uni-goettingen.de/de/484416.html>. Die aktuellsten Erhebungen sind aus dem Sommersemester 2024.

Die Fakultät hat folgenden Evaluationsplan erstellt: Jede regelmäßig stattfindende Lehrveranstaltung wird mindestens in jedem vierten Semester evaluiert. Jede Lehrperson soll in jedem Semester mit mindestens einer ihrer Lehrveranstaltungen evaluiert werden. Es ist darauf zu achten, dass im Hinblick auf die Art der evaluierten Veranstaltung und Anzahl der Hörenden eine möglichst gleichmäßige Behandlung aller Lehrpersonen erfolgt. Zwischenprüfungsrelevante Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, Begleitkollegs sowie Lehrveranstaltungen zu Fremdsprachen und Schlüsselqualifikationen werden in jedem Semester evaluiert.

Die Fakultät hat sich für diese Regelung entschieden, um zum einen einer eventuellen Evaluationsmüdigkeit seitens der Studierenden entgegenzuwirken, die sich aus einer Vollevaluation aller Lehrveranstaltungen ergeben könnte, und zum anderen mehr Zeit zu haben, um aus den gewonnenen Erkenntnissen der Evaluationsergebnisse in Ruhe eventuelle Veränderungen an den Lehrveranstaltungen und/oder Studienstrukturen vornehmen zu können. Allerdings ist es Lehrenden auch möglich, freiwillig weitere ihrer eigenen Lehrveranstaltungen evaluieren zu lassen.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation vergibt die Fakultät mit dem Ziel, einen weiteren Anreiz zu guter Lehre zu bieten, in jedem Semester einen Lehrpreis für die beste Lehrveranstaltung des Grundstudiums und das beste Begleitkolleg, sowie ab sofort auch für die beste Examensvorbereitungsveranstaltung.

Es gibt auch die Möglichkeit sich direkt an das dezentrale Qualitätsmanagement der Juristischen Fakultät zu wenden. Es besteht der Anspruch der Hochschule, dass Kritik von Studierenden, die im Laufe einer Veranstaltung aufkommt, nach Möglichkeit direkt mit den Lehrenden ggf. unter Beteiligung des Studiendekans erörtert und das Problem gelöst wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule steht voraussichtlich vor dem Abschluss ihrer Systemakkreditierung. Nach dem Dokumentationsstand scheinen umfassende Instrumente der Qualitätssicherung auch im Bereich der Juristen- und

Juristinnenausbildung angewendet zu werden. Der Qualitätskreislauf scheint geschlossen. Die online beschriebenen Prozesse, Instrumente und Ergebnisse sind gut dokumentiert. Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Aus dem online einsehbaren Maßnahmenkatalog der Hochschule wird zum einen deutlich, dass auf der Grundlage von Erhebungen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden und zum anderen der Stand des Umsetzungsprozesses transparent gemacht wird. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass die erfolgreiche Umsetzung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Maßnahmen auch im LL.B. entsprechend greifen. Die Information aller Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen wird durch die verschiedenen, online verfügbaren Dokumente nachvollziehbar. Die Informationen sind angemessen aggregiert, so dass datenschutzrechtliche Belange beachtet wurden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02 Universität Hannover

Sachstand

Die Evaluationsordnung der Hochschule liegt als Anhang J den Unterlagen bei. Die Ordnung differenziert zwischen a) der internen Evaluation, die u.a. der Erfüllung der Aufgaben in der Lehre dient und b) den Lehrveranstaltungsbewertungen durch Studierende. Gemäß Ordnung und Aussage der Hochschule werden die Ergebnisse zentraler und dezentraler Evaluationen regelmäßig in der Studienkommission diskutiert und an die beteiligten Akteure rückgekoppelt. Lehrveranstaltungsevaluationen werden jeweils dezentral an der Fakultät umgesetzt. Evaluationsergebnisse der Juristischen Fakultät sind anscheinend nicht online verfügbar.

Die Hochschule legt dar, dass dezentrale Studien zu den Absolventen und Absolventinnen an der Juristischen Fakultät geplant sind und mit Unterstützung der zentralen Abteilung für Qualitätssicherung (ZQS) durchgeführt werden sollen. Die Ergebnisse sollen anschließend (wie auch im Fall der Lehrveranstaltungsevaluationen) in den Gremien der Fakultät und mit Beteiligung der Studierenden beraten werden. Die Gremien beschließen ggf. adäquate Maßnahmen.

Dadurch, dass die klassischen Erhebungen der LUH zu Studienbedingungen und Studiensituation sich an die Bachelor- und Masterstudierende (separat) wenden, gibt es vergleichbare Erhebungen an der Juristischen Fakultät anscheinend nicht. Zumindest konnten auf den Webseiten keine öffentlich zugänglichen Dokumente gefunden werden. Ein Studiengangsmonitoring findet statt; in dem jährlich veröffentlichten

Zahlenspiegel der Universität findet sich u.a. die Statistik der Studierenden, die den Studiengang Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) in Regelstudienzeit abschließen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

U.a. Diplomstudiengänge und Studiengänge der Rechtswissenschaften, die mit staatlichen Prüfungen abschließen, unterliegen nicht zwangsläufig dem Qualitätsmanagement einer systemakkreditierten Hochschule. Das Nds. Ministerium für Justiz ist als Aufsichtsbehörde auch zuständig für die Qualität der Juristen- und Juristinnenausbildung. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt bzw. noch weitergehende Instrumente geplant sind. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. In diesem Kontext müssen auch die ergriffenen Maßnahmen zur Intensivierung der Studierendenbetreuung gesehen werden, die schon unter „Studierbarkeit“ thematisiert wurden. Die Studierenden bestätigen die Umsetzung von Evaluationen und die Rückkopplung der Ergebnisse im Rahmen von Diskussionsrunden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 03 Universität Osnabrück

Sachstand

Die Evaluationsordnung der Hochschule liegt als Anlage 5.1. den Unterlagen bei. Ebenfalls beigelegt sind die Evaluationsergebnisse des Fachbereichs Rechtswissenschaften für das SoSe 2024.

Als Zweck der Verfahren wird in der Evaluationsordnung an erster Stelle angegeben, dass die Bewertung von Lehrveranstaltungen durchgeführt wird, um der Qualitätssicherung und -verbesserung von Lehrveranstaltungen und des Lehr- und Studienangebots zu dienen. Während zu Beginn der Einführung von Evaluationen in 2005 an der Universität Osnabrück die Lehrveranstaltungsevaluationen im Fokus standen, werden inzwischen standardmäßig auch weitergehende Studierenden- und Absolventenbefragungen durchgeführt.

Dafür hat die Universität Osnabrück die Servicestelle Lehrevaluation eingerichtet, die für die Entwicklung, Durchführung, Auswertung und Kommunikation von universitätsweit durchgeföhrten internen Evaluationsmaßnahmen zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre verantwortlich ist. Dort sind auch diverse Evaluationsergebnisse zum Download verfügbar. U.a. aus dem „Ergebnisbericht zur Absolventenbefragung Lehreinheit Rechtswissenschaften, Prüfungsjahrgang 2020“ wird deutlich, dass auch

Studierende, bzw. Absolventen und Absolventinnen der Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) befragt werden. Es wurden u.a. Gründe für die Verlängerung der Regelstudienzeit, die Arbeitsbelastung und die Durchführung von Praktika thematisiert. Der Fachbereich Rechtswissenschaften scheint wie andere Fachbereiche auch dem zentralen Qualitätsmanagement zu unterliegen, das durch die Servicestelle Lehrevaluation umgesetzt wird.

In der Anlage 1 wird das QM der Hochschule allgemein vorgestellt. Dort wird deutlich, dass ein qualitatives Monitoring sich an den verschiedenen Phasen des „student life cycle“ orientiert. Zu dem Spektrum von Feedback-Instrumenten gehören die erwähnten Lehrveranstaltungsevaluationen und Absolventenbefragungen aber auch Semesterabschlussgespräche und TAPs (teaching analysis polls).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach dem Dokumentationsstand scheinen umfassende Instrumente der Qualitätssicherung auch im Bereich der Juristen- und Juristinnenausbildung angewendet zu werden. Der Qualitätskreislauf scheint geschlossen. Die online beschriebenen Prozesse, Instrumente und Ergebnisse sind gut dokumentiert. Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Ergebnisse der verschiedenen Befragungen sind online verfügbar und die Studierenden bestätigten, dass i.d.R. Evaluationen durchgeführt werden und ihre Ergebnisse rückgekoppelt werden. Aus den Befragungsergebnissen der Absolventenstudien kann abgelesen werden, dass Maßnahmen erfolgreich abgeleitet und umgesetzt werden. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass die erfolgreiche Umsetzung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Maßnahmen auch im LL.B. entsprechend greifen. Die Informationen der Ergebnisberichte sind angemessen aggregiert, so dass datenschutzrechtliche Belange beachtet wurden. Zudem wurden datenschutzrechtliche Belange bzw. ihre Beachtung im Kontext der unterschiedlichen Befragungstools auf der Webseite dargestellt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

3.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Studiengang 01 Universität Göttingen

Sachstand

Im Selbstbericht führt die Hochschule aus, dass die Juristische Fakultät ihre Aufgaben in der Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf, der geschlechtersensiblen Nachwuchsförderung und dem Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen im Rahmen des Gleichstellungsauftrages sieht. Zur Umsetzung gibt es eine

Webseite der Juristischen Fakultät, die auf das Gleichstellungsteam hinweist, die verschiedenen Sprechzeiten und Kontaktmöglichkeiten sowie Projekte nennt (<https://www.uni-goettingen.de/de/53541.html>).

Die Hochschule stellt auf ihrer allgemeinen Webseite diverse Regelwerke zur Verfügung, die sie im Rahmen ihrer Arbeit zu Diversity und Chancengleichheit entwickelt hat. Dazu gehören:

- Gleichstellungspläne an der Universität Göttingen (Stand: 2015/27)
- Richtlinie zur Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Belästigung und Gewalt der Georg-August-Universität Göttingen einschließlich der Universitätsmedizin Göttingen (Stand: 2021)
- Vereinbarung zur Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderung an der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) (Auszug Amtliche Mitteilungen vom 16.05.2018)
- Leitfaden zur Erstellung und Evaluation von Gleichstellungsplänen (Auszug Amtliche Mitteilungen vom 21.11.2014)
- Leitfaden zur Kinderbetreuung an der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen) (Stand: 2018)

Eine Stabsstelle Chancengleichheit und Diversität verantwortet die Konzepte, Projekte und Maßnahmen u.a. zum Thema Gleichstellung. Insgesamt werden dort Maßnahmen und Aktivitäten zur Vereinbarkeit von Studium, Familie und Privatleben sowie der Vereinbarkeit von Wissenschaft/Studium und Pflegeverantwortung. Dort sind auch die Aktivitäten zu „Gender & Diversität in Lehre und Studium“ verortet. Hier kann exemplarisch erwähnt werden, dass es auch Qualifizierungsangebote für Lehrende und Prozessverantwortliche gibt, sich z.B. mit „Diversitätsreflektierendem Einsatz von Lehr-/Lernmethoden“ sowie „Gender und Diversität in Lehr- und Studieninhalten“ auseinanderzusetzen. Andere Maßnahmen sind z.B. ein von der Fakultät aufgelegtes Teilzeitstipendienprogramm (Eltern-Kind-Zusatzstipendium seit 2011). Dort sollen Eltern mit Kindern während der wissenschaftlichen Qualifikationsphase durch eine Viertel- oder Drittelf-Stelle an einem Lehrstuhl – auch durch entsprechende Betreuung einer Dissertation/Habilitation – unterstützt werden. Zudem können Studierende während der Elternzeit die Möglichkeit nutzen, ohne zeitliche und finanzielle Einschränkungen nur zu 50% zu studieren.

Um die Vereinbarkeit von Familie und Studium bzw. Erwerbstätigkeit zu verbessern sollen alle Pflichtveranstaltungen innerhalb der Kernbetreuungszeiten stattfinden. Zudem wird die Betreuung der Kinder durch hochschulnahe Angebote unterstützt, die den Studierenden zur Verfügung stehen.

In der Liste der Lehrenden führt die Hochschule insgesamt 27 besetzte Professuren der Juristischen Fakultät auf. Davon sind fünf weiblich besetzt.

Der Fokus des Dorothea Schlözer-Programms liegt zwar auf Postdocs und Professorinnen, aber während der Begehung erwähnte die Hochschule explizit dieses Programm, weil es auch dafür genutzt werden kann, weibliche Studierende der Rechtswissenschaften in Richtung Promotion zu fördern. Das Programm hat sich laut Hochschule seit seiner Gründung im Jahr 2009 als zentrales Instrument der gleichstellungsorientierten Nachwuchsförderung für alle Fakultäten bewährt.

Der Nachteilsausgleich ist in der Studien- und Prüfungsordnung (im Entwurf) unter § 12 des integrierten LL.B. Rechtswissenschaften geregelt. Auf der folgenden Webseite werden u.a. Informationen vorgehalten zum Thema „Barrierefrei Studieren“, „Nachteilsausgleich“ und selbstverständlich den Beratungsstellen und -zeiten an der Universität (<https://www.uni-goettingen.de/de/408350.html>).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über angemessene Regelungen und Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Um diese Umsetzung sicherzustellen, gibt es ein eigenes Team auf Fakultätsebene. Da es zur Geschlechterparität auf der Ebene der Professorenschaft noch ein weiter Weg scheint, wird die Hochschule ermuntert, ihre Bemühungen Professuren weiblich zu besetzen, zu intensivieren.

Die Gutachtergruppe erhielt während der Begehung den Eindruck, dass die Fakultät Rechtswissenschaften der Universität Göttingen über eine aktive Fachschaft verfügt. Vertreterinnen führten u.a. aus, dass die Einführung des integrierten LL.B. das Potential hat, für einen gerechteren Zugang zum Studium der Rechtswissenschaften zu sorgen, weil Personengruppen, die aus Sorge nach 4 oder 5 Jahren des Studiums die staatliche Prüfung nicht zu schaffen und darauf mit „nichts“ dazustehen, das Studium der Rechtswissenschaften zum Teil gar nicht beginnen. Dieser Gesichtspunkt wurde ansonsten noch nicht thematisiert und bietet eventuell einen Ansatzpunkt für etwaige Evaluationen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02 Universität Hannover

Sachstand

Die Leibniz Universität Hannover hat im Rahmen der Anlagen ein Gleichstellungskonzept für Parität (Professorinnenprogramm 2030) „Parität leben: Gleichstellung als Standard“ beigelegt sowie ein Diversity Konzept 2025 „Entwicklungsziele und strategische Maßnahmen“. Die Hochschule listet 21 Professuren auf. Davon ist eine Juniorprofessur zum Zeitpunkt der Berichtserstellung unbesetzt und vier Professuren sind weiblich besetzt.

Themen wie Chancengleichheit, Familienservice und Diversity Management werden in Hannover zentral vom Hochschulbüro für ChancenVielfalt (<https://www.chancenvielfalt.uni-hannover.de/de/>) bearbeitet und verantwortet. Anhand der dort verfügbaren Dokumente lässt sich auch die Fortschreibung des Gleichstellungsplans, bzw. des Gender Equality Plan der Leibniz Universität Hannover nachvollziehen.

Vergleichbar zu Göttingen hat auch die Juristische Fakultät in Hannover für die Umsetzung an der Fakultät ein eigenes Team und spezifische Maßnahmen in den Bereichen Diversity Management und Gleichstellung ergriffen. Die Hochschule führt aus, dass Absolventinnen der Ersten Prüfung im Durchschnitt ein schlechteres Ergebnis erzielen als männliche Kollegen. Dadurch reduziert sich die Gruppe potentieller Kandidatinnen, die für eine Promotion in Frage kommen.

Der Nachteilsausgleich ist in der Entwurfsprüfungsordnung des LL.B. unter § 16 „Prüfungsmodalitäten in Härtefällen“ wie folgt geregelt: „*Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren*“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über angemessene Regelungen und Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Um diese Umsetzung sicherzustellen, gibt es ein eigenes Team auf Fakultätsebene. Da es zur Geschlechterparität auf der Ebene der Professorenschaft noch ein weiter Weg scheint, wird die Hochschule ermuntert, ihre Bemühungen Professuren weiblich zu besetzen, zu intensivieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 03 Universität Osnabrück

Sachstand

Die Universität Osnabrück hat im Rahmen der Anlagen ebenfalls ein aktuelles Gleichstellungskonzept für Parität „Kulturwandel durch Strukturwandel“ beigefügt sowie ein GleichstellungszukunftsKonzept im Rahmen des Professorinnenprogramms III des Bundes und der Länder.

Wie üblich, verfügt die Universität über ein zentrales Gleichstellungsbüro (<https://www.uni-osnabrueck.de/universitaet/organisation/zentrale-verwaltung/gleichstellungsbuero/>). Die UOS ist aktuell dabei, ein Gleichstellungscontrolling mithilfe des Projektes Gender- und Diversity-Controlling (gefördert durch das Professorinnen-Programm III des Bundes und der Länder) grundständig aufzubauen und zu etablieren.

Zudem ist der Gleichstellungsplan des Fachbereichs Rechtswissenschaften 2024 – 2026 in den Anlagen des Selbstberichtes enthalten. Auch hier ist ein Team der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück etabliert. Nach den Unterlagen (Anlage 6.1) sind in 2022 von 20 Professuren der Juristischen Fakultät drei weiblich besetzt. Die Hochschule führt aus, dass für den Promotionsstudiengang Rechtswissenschaften gezielt weibliche Studierende angesprochen werden, um die Quote promovierender Frauen grundsätzlich zu erhöhen.

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung und Integriertem Bachelorabschluss enthält unter § 26 den sogenannten Nachteilsausgleich: „*Macht eine Studierende/ein Studierender durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger, ausgleichsfähiger Beschwerden, Beeinträchtigungen oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehnen Form abzulegen, so gestattet ihr/ihm der Studiendekan/die Studiendekanin auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, unter Verwendung besonderer Hilfsmittel oder unter besonderen Prüfungsbedingungen zu erbringen (Nachteilsausgleich). Verschiedene Formen des Nachteilsausgleichs können kumuliert werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Für einen Nachteilsausgleich bei Zwischenprüfungsleistungen gelten die Vorschriften der ZwPrO; bei Schwerpunktprüfungsleistungen die Vorgaben der SBPO*“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über angemessene Regelungen und Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Um diese Umsetzung sicherzustellen, gibt es ein eigenes Team auf Fakultätsebene. Da es zur Geschlechterparität auf der Ebene der Professorenschaft noch ein weiter Weg scheint, wird die Hochschule ermuntert, ihre Bemühungen Professuren weiblich zu besetzen, zu intensivieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

3.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig

3.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig

3.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig

3.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

4 Begutachtungsverfahren

4.1 Allgemeine Hinweise

Die Besonderheiten des Verfahrens wurden in der Einleitung ausführlich beschrieben. Zusammengefasst liegen sie begründet

- *in der Bündelung von drei Hochschulen in einem Verfahren auf Grund eines (quasi) fachlich-inhaltlich identischen Studiengangs,*
- *eben diesem gesetzten fachlich-inhaltlichem Rahmen, der durch die gesetzlichen Vorgaben der Juristen- und Juristinnenausbildung gegeben ist sowie*
- *der Zusammenarbeit mit der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen.*

Aus dieser besonderen Situation ergibt sich auch die Abweichung vom Berichtsraster.

4.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO vom 30. Juli 2019

4.3 Gutachter und Gutachterinnen

- a) Hochschullehrer und -lehrerinnen

Prof. Dr. Dr. h.c. (TSU Tiflis) Christian von Coelln, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Wissenschaftsrecht und Medienrecht, Universität zu Köln (entsendet von der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen (WKN))

Prof. Dr. Christian Gomille, Universität des Saarlandes, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Privatrecht sowie Zivilprozessrecht, Richter am Saarländischen Oberlandesgericht

Prof'in Dr. Anne Schneider (LL.M.), Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Lehrstuhl Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht

- b) Vertreter der Berufspraxis

Herr Christoph Arntz, ehemaliger Vizepräsident des Landesamtes für Steuern Niedersachsen (LStN)

- c) Studierendenvertretung

Frau Lysanne Dobranz, Universität Jena, Studentin der Rechtswissenschaften (Staatsexamen)

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachter/Gutachterinnen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): *Nicht angezeigt*
- Zusätzlicher externer Experte mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO):
Dr. Simon Schnelle, Niedersächsisches Justizministerium, Landesjustizprüfungsamt

5 Datenblatt

5.1 Daten zum Studiengang

Nicht angezeigt

5.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	Juni 2024
Eingang der Selbstdokumentation:	Dezember 2024
Zeitpunkt der Begehung:	28.01.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitungen, Fakultätsleitungen (Dekane), Studiendekane, Lehrende, QM/Verwaltung, Studierende (jeweils der 3 Hochschulen)
An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

6 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachtern und Gutachterinnen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann

entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der

europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt.² Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt.³ Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte.⁴ Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung.² Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen.³ Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften

sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)